

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte 2002/203/GASP:</i>	
	* Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 11. März 2002 betreffend die Unterstützung der Umsetzung der Waffenstillstands-Vereinbarung von Lusaka und des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo durch die Europäische Union und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/83/GASP	1
<hr/>		
	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	* Verordnung (EG) Nr. 442/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	4
	<i>Verordnung (EG) Nr. 443/2002 der Kommission vom 11. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise</i>	<i>9</i>
	* Verordnung (EG) Nr. 444/2002 der Kommission vom 11. März 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften sowie der Verordnungen (EG) Nr. 2787/2000 und (EG) Nr. 993/2001 ⁽¹⁾	11
<hr/>		
	<i>II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Kommission	
	<i>2002/204/EG:</i>	
	* Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 2001 über das System zur Entsorgung von Altautos in den Niederlanden ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3064)	18

2002/205/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 4. März 2002 über einen Antrag Österreichs, das spezielle Regime in Artikel 3 der Richtlinie 93/38/EWG anzuwenden ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 684)** 31

2002/206/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. März 2002 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft an die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien für Veterinärmedizin und Verbrauchergesundheit (biologische Risiken) für das Jahr 2002 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 898)** 33

2002/207/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. März 2002 über die von Portugal (Region Azoren und Madeira) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vorgelegte Aufstellung über das Weinbaupotenzial (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 902)** 35

2002/208/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. März 2002 über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 11 der Richtlinie 2001/89/EG des Rates in Bezug auf Deutschland ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 984)** 36

2002/209/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. März 2002 zur Aktualisierung der Bedingungen für die Genehmigung der Verbringung von Schweinen aus Betrieben innerhalb der in Spanien wegen klassischer Schweinepest abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen und zur Regelung der Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 11 der Richtlinie 2001/89/EG des Rates ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 985)** 40

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 11. März 2002

betreffend die Unterstützung der Umsetzung der Waffenstillstands-Vereinbarung von Lusaka und des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo durch die Europäische Union und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/83/GASP

(2002/203/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2001/83/GASP des Rates vom 29. Januar 2001 betreffend die Unterstützung der Umsetzung der Waffenstillstands-Vereinbarung von Lusaka und des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo durch die Europäische Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken bekräftigt, dass er die Waffenstillstands-Vereinbarung von Lusaka uneingeschränkt unterstützt.
- (2) Der Rat hat auf seinen Tagungen vom 26. Februar 2001, 14. Mai 2001, 16. Juli 2001, 8. Oktober 2001, 29. Oktober 2001, 19. November 2001 und 10. Dezember 2001 Schlussfolgerungen zur Situation in der Region der Großen Seen angenommen.
- (3) Der Rat hat den Gemeinsamen Standpunkt 2001/374/GASP vom 14. Mai 2001 im Hinblick auf die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika ⁽²⁾ und den Gemeinsamen Standpunkt 98/350/GASP vom 25. Mai 1998 betreffend die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung in Afrika ⁽³⁾ angenommen.
- (4) Die Waffenstillstands-Vereinbarung von Lusaka ist am 31. August 1999 von der Demokratischen Republik Kongo, Angola, Namibia, Ruanda, Uganda, Simbabwe, dem „Mouvement pour la libération du Congo“ und dem „Rassemblement congolais pour la démocratie“ unterzeichnet worden.
- (5) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Resolutionen 1234 (1999), 1258 (1999), 1291 (2000), 1304 (2000), 1332 (2000), 1341 (2001), 1355 (2001) und 1376 (2001) angenommen.
- (6) Der Gemeinsame Standpunkt 2001/83/GASP sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Ziel dieses Gemeinsamen Standpunkts ist es, durch Maßnahmen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten die Umsetzung der Waffenstillstands-Vereinbarung von Lusaka und der diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Rahmen des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen.

Die Europäische Union bekräftigt, dass ein dauerhafter Frieden in der Demokratischen Republik Kongo nur erreicht werden kann, wenn auf dem Verhandlungswege eine von allen Seiten als gerecht empfundene Friedensvereinbarung zustande kommt, die territoriale Unversehrtheit und nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo gewahrt bleibt und die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte in allen Staaten der Region sowie das Prinzip der guten Nachbarschaft und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten respektiert werden, zugleich aber auch die Sicherheitsinteressen der Demokratischen Republik Kongo und ihrer Nachbarstaaten berücksichtigt werden.

Artikel 2

Die Europäische Union unterstützt die Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit zur Unterstützung der Umsetzung der Waffenstillstands-Vereinbarung von Lusaka und der diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Rahmen des Friedensprozesses und arbeitet bei der Durchführung dieses Gemeinsamen Standpunkts eng mit den genannten Organisationen und den anderen einschlägigen Akteuren der internationalen Staatengemeinschaft zusammen.

Artikel 3

Die Europäische Union setzt sich weiterhin für eine strikte Einhaltung des Waffenstillstands zwischen den Unterzeichnern der Vereinbarung von Lusaka ein und unterstützt in diesem Sinne die Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) und die Gemeinsame Militärkommission.

Sie setzt ihre Bemühungen um einen vollständigen und unverzüglichen Rückzug aller ausländischen Truppen aus der Demokratischen Republik Kongo gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrates fort.

⁽¹⁾ ABl. L 29 vom 31.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 132 vom 15.5.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 158 vom 2.6.1998, S. 1.

Artikel 4

Die Europäische Union setzt sich dafür ein, dass die in der Vereinbarung von Lusaka vorgesehene Entwaffnung, Demobilisierung, Heimkehr, Neuansiedlung und Wiedereingliederung (DDRRR-Prozess) der bewaffneten Kampftruppen — eine grundlegenden Voraussetzung für die Wiederherstellung des Friedens in der Region — zügig vonstatten geht.

Sie erinnert daran, dass dieser Prozess freiwillig und unter Mitwirkung aller Unterzeichner der Vereinbarung von Lusaka erfolgen und von einer koordinierten Aktion der Völkergemeinschaft getragen werden sollte.

Sie unterstützt daher die Tätigkeit der MONUC und der Gemeinsamen Militärkommission und wirkt insbesondere darauf hin, dass dieser Prozess bei den derzeit in Kamina stationierten ehemaligen Kampftruppen zügig durchgeführt wird.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission den DDRRR-Prozess mit geeigneten Gemeinschaftsmaßnahmen unterstützen will.

Artikel 5

Die Europäische Union unterstützt den innerkongolesischen Dialog weiterhin und leistet ihren Beitrag zu seiner Förderung.

Sie hält es für wünschenswert, dass dieser Dialog möglichst schnell zu konkreten Ergebnissen führt, wobei die erforderliche Unabhängigkeit, Freiheit, Transparenz, Sicherheit und Repräsentativität gegeben sein müssen, damit es zu einer friedlichen, einvernehmlichen, gerechten und dauerhaften Lösung der kongolesischen Krise kommen kann.

Die Europäische Union wünscht, dass die Teilnehmer an diesem Dialog sich auf eine Vereinbarung verständigen, mit der die Einheit und Unversehrtheit des Landes gewahrt und sichergestellt wird, dass die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines friedlichen Übergangs erfolgt, der es ermöglicht, zu einer verantwortungsvollen Staatsführung und zur Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zurückzufinden und die Rückkehr zur Demokratie vorzubereiten.

Die Vereinbarung über den Übergang und seine Institutionen muss insbesondere eine Antwort auf die entscheidenden Fragen der kongolesischen Nationalität sowie der Neuorganisation von Armee und Staat bieten, damit es zur vollständigen Wiedereinführung einer repräsentativen Demokratie kommen kann, die eine grundlegende Voraussetzung für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung des Landes ist.

Artikel 6

Die Europäische Union setzt ihre humanitäre Hilfe für die Demokratische Republik Kongo konsequent fort und unterstützt den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes, wobei sie darauf achtet, dass diese Hilfe allen Kongolesen und Regionen der Demokratischen Republik Kongo zugute kommt

und sie in dynamischer und proaktiver Weise zum Friedensprozess beiträgt, indem sie die Wiederherstellung des kongolesischen Staates und der verantwortungsvollen Staatsführung, die Verbesserung der Wirtschaftslage sowie die Achtung der Menschenrechte fördert.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission sich weiterhin darum bemühen will, die vorgenannten Ziele zu erreichen.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat insbesondere, dass die Kommission das Nationale Indikativprogramm im Rahmen des 8. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für die Demokratische Republik Kongo unterzeichnet und damit ein festes Engagement der Union gegenüber dem Land und seiner Bevölkerung eingegangen ist; er nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission dieses Programms entsprechend den Fortschritten auf dem Weg zur nationalen Aussöhnung und den Aussichten auf Stabilität und Sicherheit im Rahmen des Friedensprozesses durchzuführen gedenkt.

Artikel 7

Die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Ländern der Region, die in die kongolesische Krise verwickelt sind, wird sich danach richten, inwieweit diese Länder sich um die Umsetzung der Vereinbarung von Lusaka und der diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrates bemühen.

Artikel 8

Die Europäische Union unterstützt nach wie vor den Friedensprozess in Burundi, der sich auf das Abkommen von Arusha stützt und dessen Erfolg von einer Lösung der kongolesischen Krise abhängt; dieses Abkommen kann beispielhaft sein für sämtliche Länder dieser Region Afrikas, die von gewalttätigen Konflikten betroffen sind, welche in erster Linie ethnische Ursachen haben.

In diesem Zusammenhang setzt sich die Europäische Union dafür ein, dass eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen stattfindet, sobald die Entwicklung der Friedensprozesse von Lusaka und Arusha dies zulässt und die betroffenen Länder dies beschließen.

Artikel 9

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten behalten sich das Recht vor, ihre Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Vereinbarung von Lusaka zu ändern oder einzustellen, wenn die Parteien der Vereinbarung sich nicht an deren Bestimmungen halten.

Artikel 10

Der Gemeinsame Standpunkt 2001/83/GASP wird aufgehoben.

Artikel 11

Die Durchführung dieses Gemeinsamen Standpunkts wird regelmäßig überwacht. Der Gemeinsame Standpunkt wird vor dem 28. Februar 2003 überprüft.

Er kann jedoch vor diesem Zeitpunkt überprüft werden, insbesondere wenn greifbare Ergebnisse bei der Umsetzung der Vereinbarung von Lusaka und dabei auch im Rahmen des innerkongolesischen Dialogs vorliegen.

Artikel 12

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 13

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 442/2002 DES RATES**vom 18. Februar 2002****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates ⁽⁴⁾ legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat am Ende des dritten Jahres der Anwendung der besonderen Versorgungsregelung einen allgemeinen Bericht über die wirtschaftliche Lage der kleineren Inseln vor und zeigt dabei auf, wie sich die auf der Grundlage dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen ausgewirkt haben. Diesen Berichten sind erforderlichenfalls Vorschläge für angemessene Anpassungen und Angleichungen der in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beigefügt.
- (2) Die Analyse der Durchführung dieser Maßnahmen lässt erkennen, dass in Anbetracht der Ergebnisse, der gemachten Erfahrungen und der Entwicklung des Rahmens, in dem diese Maßnahmen angewendet werden, angemessene Anpassungen und Angleichungen erforderlich sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Insbesondere hat sich die besondere Versorgungsregelung für die Sektoren Milcherzeugnisse (Joghurt) und Zucker hinsichtlich der tatsächlichen Weitergabe der Vergünstigungen der Beihilfe an den Endverbraucher als unzulänglich erwiesen, wohingegen diese Regelung für den Sektor Obst und Gemüse Ende 1997 ausgelaufen ist. Diese Erzeugnisse sollten somit aus der besonderen Versorgungsregelung gestrichen werden. Auf dieser Grundlage sollte das Verzeichnis der Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, überprüft werden, wobei den tatsächlichen Bedürfnissen der betroffenen Inseln Rechnung zu tragen ist. Außerdem sollten die Inselgruppen nach Maßgabe ihrer Entfernung

von den Häfen des griechischen Festlands, von denen aus die Inseln üblicherweise versorgt werden, neu eingeteilt werden, und es sollte auch die Versorgung von Endbestimmungsinselfn mit Waren von Durchfuhr- und Verladeinseln berücksichtigt werden.

- (4) Die wirtschaftlichen Vorteile der besonderen Versorgungsregelung dürfen nicht zu Verkehrsverlagerungen bei den betreffenden Erzeugnissen führen. Daher sollte der Weiterversand oder die Wiederausfuhr dieser Erzeugnisse aus den betreffenden Inseln verboten werden. Im Fall der Verarbeitung gilt dieses Verbot nicht für die traditionellen Ausfuhren und Versendungen.
- (5) Die Stützungsmaßnahmen zugunsten örtlicher Erzeugnisse für die private Lagerhaltung bestimmter örtlich erzeugter Käse, die Maßnahmenprogramme zur Entwicklung der Erzeugung von Obst, Gemüse und Blumen sowie für die Reifung der Likörweine aus örtlicher Erzeugung haben sich als der Lage dieser Sektoren auf den Inseln des Ägäischen Meeres unangemessen herausgestellt, weil insbesondere die Lagerzeit bei Käse und Likörwein nur kurz war und die Beihilfe so kaum Auswirkungen hatte; außerdem waren die Verfahren und die Struktur der Beihilfe für Obst, Gemüse und Blumen recht kompliziert. Diese Beihilfen sollten somit nicht verlängert werden.
- (6) Um die Beibehaltung der traditionellen Rinderhaltung auf diesen Inseln weiterhin zu unterstützen, sollte zum einen gewährleistet werden, dass die Sonderprämie für eine bestimmte Anzahl männlicher Rinder, für die auch der Zuschlag zur Sonderprämie gewährt wird, unverändert bleibt und auch der Zuschlag zur Prämie für die Erhaltung des Milchkuhbestandes weiterhin gewährt wird, und zum anderen sollten die seit 1999 geltenden neuen Rechtsvorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch zugrunde gelegt werden.
- (7) Hinsichtlich der Fortsetzung der Gewährung der Beihilfen für den Weinbau, der auf die Erzeugung von Qualitätswein b.A. in traditionellen Gebieten ausgerichtet ist, sollten die Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der seit 1999 in diesem Sektor geltenden gemeinsamen Marktorganisation auf den neuesten Stand gebracht werden.

⁽¹⁾ Vorschlag vom 7. November 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 5. Februar 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 16. Januar 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

- (8) Im Hinblick auf die Fortsetzung der Gewährung der Beihilfen für die traditionelle Bienenzucht und zur ständigen Verbesserung ihrer Qualität sollte die Tätigkeit anerkannter Bienenzüchterverbände gefördert werden und es sollte die Zahl der beihilfefähigen Bienenstöcke auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (9) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (10) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93, der Ausnahmen im Strukturbereich vorsah, ist mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen ⁽²⁾ aufgehoben worden. Die Strukturen bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe auf den Inseln des Ägäischen Meeres sind ausgesprochen unzureichend, und diese Betriebe haben mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Daher sollte es möglich sein, von den in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vorgesehenen Vorschriften zur Begrenzung bestimmter Strukturbeihilfen abzuweichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 2

Es wird eine besondere Versorgungsregelung für die im Anhang aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse eingeführt, die auf den kleineren Inseln zum Verzehr und als landwirtschaftliche Betriebsstoffe sowie zur Verarbeitung benötigt werden.

Für jedes Jahr wird eine Vorausschätzung des Bedarfs an den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen erstellt.

Artikel 3

- (1) Im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung werden Beihilfen für die Versorgung der kleineren Inseln mit den in Artikel 2 genannten Erzeugnissen gewährt.

Die Beihilfe wird für jede Inselgruppe auf der Grundlage der zusätzlichen Kosten für die Vermarktung der Erzeugnisse auf diesen Inseln festgesetzt, die ab den Häfen des griechischen Festlands berechnet werden, von denen aus die Inseln üblicherweise versorgt werden, sowie ab den Häfen der Durchfuhr- oder Verladeinseln bei der Verbringung der Erzeugnisse nach den Endbestimmungsinseln.

Die Beihilfe wird zu 90 % von der Gemeinschaft und zu 10 % vom Mitgliedstaat finanziert.

- (2) Die besondere Versorgungsregelung wird so angewendet, dass insbesondere Folgendem Rechnung getragen wird:

- den besonderen Bedürfnissen der kleineren Inseln und den genauen Qualitätsanforderungen,
- den traditionellen Handelsströmen mit den Häfen des griechischen Festlands und zwischen den Inseln,
- dem wirtschaftlichen Aspekt der geplanten Beihilfen,
- gegebenenfalls der Notwendigkeit, die Möglichkeiten zur Entwicklung der örtlichen Erzeugnisse nicht zu beeinträchtigen.

- (3) Die besondere Versorgungsregelung wird nur angewandt, wenn die gewährten Vorteile tatsächlich dem Endverbraucher zugute kommen.

- (4) Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, dürfen weder erneut in Drittländer ausgeführt noch in die übrige Gemeinschaft weiterversandt werden.

- (5) Werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse auf den kleineren Inseln verarbeitet, so gilt das Verbot des Absatzes 4 nicht für die traditionellen Ausfuhren oder die traditionellen Versendungen der gewonnenen Verarbeitungserzeugnisse nach der übrigen Gemeinschaft. Im Falle der traditionellen Ausfuhren wird keine Erstattung gewährt.“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

- (1) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen. Sie betreffen vor allem:

- die Zusammenfassung der kleineren Inseln nach Maßgabe ihrer Entfernung von den Häfen des griechischen Festlands, von denen aus die Inseln üblicherweise versorgt werden, sowie von den Häfen der Durchfuhr- oder Verladeinseln, von denen aus die Endbestimmungsinseln üblicherweise versorgt werden;
- die Festsetzung der Beihilfebeträge der besonderen Versorgungsregelung;
- die Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden kann, dass eine wirksame Kontrolle erfolgt und die gewährten Vorteile dem Endverbraucher tatsächlich zugute kommen;
- erforderlichenfalls die Schaffung eines Systems von Lieferbescheinigungen.

- (2) Die Kommission erstellt die Versorgungsbilanzen nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2. Nach demselben Verfahren kann sie diese Bilanzen sowie das Verzeichnis der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse nach Maßgabe der Entwicklung der Bedürfnisse der kleineren Inseln überprüfen.“

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

3. Artikel 4 wird gestrichen.

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Zur Unterstützung der Rinderhaltung werden die in diesem Artikel vorgesehenen Beihilfen gewährt.

(2) Den Rindfleischerzeugern wird eine Mastbeihilfe für männliche Rinder in Form eines Zuschlags von 48,3 EUR je Tier zur Sonderprämie nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (*) gewährt.

Dieser Zuschlag kann für Tiere mit einem nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 festzusetzenden Mindestgewicht für bis zu 12 000 männliche Rinder jährlich innerhalb der regionalen Höchstgrenzen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 gewährt werden. In diesem Rahmen findet die proportionale Kürzung gemäß Artikel 4 Absatz 4 derselben Verordnung keine Anwendung.

(3) Den Rindfleischerzeugern wird alljährlich ein Zuschlag zur Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 gezahlt; dieser Zuschlag beläuft sich auf 48,3 EUR für jede vom Erzeuger am Tag der Antragstellung gehaltene Mutterkuh.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1, 2 und 3 werden nach dem Verfahren des Artikel 13a Absatz 2 erlassen. Sie können auch eine Überprüfung der in Absatz 2 genannten Höchstmenge umfassen.

(*) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.“

5. Artikel 7 wird gestrichen.

6. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Es wird eine Hektarbeihilfe für den Anbau von Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 50 und 0701 90 90 sowie für den Anbau von Pflanzkartoffeln des KN-Codes 0701 10 00 gewährt. Die Beihilfe wird pro Jahr für höchstens 2 200 Hektar bebauter und abgeernteter Fläche gewährt.

Die Beihilfe ist auf 603 EUR je Hektar begrenzt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen.“

7. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Es wird eine Hektarbeihilfe gewährt, um den Anbau von Rebsorten aufrechtzuerhalten, die der Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. in Gebieten mit traditioneller Erzeugung dienen.

Für diese Beihilfe kommen Flächen in Betracht,

a) die mit Rebsorten bepflanzt sind, die in dem von den Mitgliedstaaten erstellten Verzeichnis der zur Herstellung der verschiedenen Qualitätsweine b.A. ihres Hoheitsgebiets geeigneten Sorten gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates (*) aufgeführt sind, und

b) deren Hektarertrag unter einer vom Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen von Anhang VI Abschnitt I ‚Hektarerträge‘ der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 festgesetzten Höchstmenge, ausgedrückt als Trauben-, Most- oder Weinmenge, liegt.

(2) Die Beihilfe beträgt 476 EUR/ha/Jahr. Die Beihilfe wird nur Erzeugergemeinschaften oder -organisationen gewährt, die ein von den zuständigen Behörden genehmigtes Programm mit Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der erzeugten Weine durchführen. Dieses Programm umfasst namentlich Mittel zur Verbesserung der Bedingungen für die Weinbereitung, die Lagerung und den Vertrieb.

(3) Titel II Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 gilt nicht für die kleineren Inseln.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen.

(*) ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 (AbL. L 194 vom 31.7.2000, S. 1).“

8. Artikel 10 wird gestrichen.

9. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Zur Erhaltung der Olivenhaine in den traditionellen Olivenanbaugebieten wird eine Hektarbeihilfe gewährt, sofern die Olivenhaine gepflegt und unter guten Anbaubedingungen gehalten werden.

Die Beihilfe beträgt 145 EUR/ha/Jahr.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen. Sie betreffen insbesondere die Anwendungsbedingungen der in Absatz 1 genannten Beihilferegelung sowie die Bedingungen für die ordnungsgemäße Pflege der Olivenhaine und die Kontrollvorschriften.“

10. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Für die Erzeugung von Honig in einer für die kleineren Inseln typischen Qualität mit einem hohen Anteil Thymianhonig wird eine Beihilfe gewährt.

Die Beihilfe wird je nach Anzahl der registrierten produktiven Bienenstöcke an die von den zuständigen Behörden anerkannten Erzeugergemeinschaften gezahlt, die jährliche Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen von Qualitätshonig durchführen.

Die Beihilfe beträgt 12 EUR je registrierten produktiven Bienenstock und Jahr.

(2) Die Beihilfe gemäß Absatz 1 wird pro Jahr für höchstens 100 000 Bienenstöcke gewährt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen.“

11. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Für Investitionen, die in erster Linie der Förderung der Diversifizierung, der Umstrukturierung oder der Ausrichtung auf die nachhaltige Landwirtschaft in landwirtschaftlichen Betrieben auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres dienen, kann abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (*) der Gesamtwert der Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens, um maximal 15 % angehoben werden.

(2) Für Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aus überwiegend örtlicher Erzeugung und aus Sektoren verarbeiten und vermarkten, die in der Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (**) festzulegen sind, ist abweichend von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 der Gesamtwert der Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens, auf maximal 65 % begrenzt.

(3) Die in diesem Artikel geplanten Maßnahmen sind im Rahmen der operationellen Programme für die kleineren Inseln gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 beschrieben.

(*) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

(**) ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.“

12. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 13a

(1) Die Kommission wird vom Verwaltungsausschuss für Getreide, der mit Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates (*) eingesetzt worden ist, oder von den Verwaltungsausschüssen unterstützt, die mit den Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse eingesetzt worden sind, nachstehend ‚Ausschuss‘ genannt.

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 (**) fallen, sowie für Erzeugnisse, die keiner gemeinsamen Marktorganisation angehören, wird die Kommission vom Verwaltungsausschuss für Hopfen unterstützt, der mit Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 (***) eingesetzt worden ist.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(*) ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

(**) ABl. L 151 vom 30.6.1968, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 195/96 (AbL. L 26 vom 2.2.1996, S. 13).

(***) ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 191/2000 (AbL. L 23 vom 28.1.2000, S. 4).“

13. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen mit Ausnahme des Artikels 13 dem Begriff der Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 (*).

(*) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.“

14. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 14a

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Kontrollmaßnahmen und Verwaltungssanktionen, zu gewährleisten und unterrichten die Kommission darüber.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 erlassen.“

15. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

(1) Griechenland legt der Kommission einen jährlichen Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen vor.

(2) Nach Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen allgemeinen Bericht vor, in dem die Wirkung der aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen dargelegt wird und der gegebenenfalls angemessene Anpassungen der Maßnahmen enthält.

Der erste Bericht ist vor Ende 2005 vorzulegen.“

16. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

ANHANG

„ANHANG

Verzeichnis der Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung nach Titel I zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres fallen

Warenbezeichnung	KN-Code
Weizenmehl	1101 und 1102
Hartweizen	1001 10 00
Brotweizen	1001 90 99
Futtermittel	
— Getreide	
— Weizen	1001
— Roggen	1002
— Gerste	1003
— Hafer	1004
— Mais	1005
— Baumwollsamensamen	1207 20 90
— Luzerne und Futterpflanzen	1214
— Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie	2302 bis 2308
— Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	2309 90“

VERORDNUNG (EG) Nr. 443/2002 DER KOMMISSION
vom 11. März 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. März 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. März 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	186,7	
	204	168,1	
	212	174,9	
	624	230,6	
	999	190,1	
0707 00 05	052	165,1	
	068	109,7	
	204	64,5	
	220	196,3	
	999	133,9	
0709 90 70	052	124,7	
	204	83,2	
	999	104,0	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	60,4	
	204	47,1	
	212	50,7	
	220	45,4	
	421	29,6	
	600	59,5	
	624	76,1	
	999	52,7	
	0805 50 10	052	40,0
600		61,3	
999		50,6	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	40,7	
	388	113,6	
	400	120,5	
	404	96,5	
	508	84,3	
	512	90,1	
	528	96,3	
	720	119,8	
	728	132,3	
	999	99,3	
	0808 20 50	204	204,9
		388	76,1
400		102,5	
512		79,9	
528		73,3	
720		66,2	
	999	100,5	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 444/2002 DER KOMMISSION**vom 11. März 2002****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften sowie der Verordnungen (EG) Nr. 2787/2000 und (EG) Nr. 993/2001****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, im Folgenden „Zollkodex“ genannt, insbesondere auf Artikel 247,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bestimmte in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001⁽⁴⁾ enthaltene Begriffsbestimmungen bedürfen der Aktualisierung.
- (2) Die Erfordernisse der gemeinsamen Handelspolitik führen dazu, dass die Liste der Länder und Gebiete, für die die von der Gemeinschaft einseitig festgelegten Zollpräferenzmaßnahmen gelten, häufig geändert werden muss, was auch die Änderung der Liste der Länder und Gebiete in Teil I Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 nach sich zieht.
- (3) Es empfiehlt sich daher, eine Überschrift für diesen Abschnitt 2 und einen entsprechenden Wortlaut in seinen Bestimmungen vorzusehen, denen keine erschöpfende Liste von Ländern oder Gebieten zugrunde liegt, sondern die sich allgemein auf „begünstigte Länder und Gebiete“ beziehen, welche offiziell in den Verordnungen des Rates zur Gewährung der fraglichen Zollpräferenzen aufgeführt werden.
- (4) Unter bestimmten Voraussetzungen können schadhafte Waren außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft instand gesetzt werden, ohne dass bei der Wiedereinfuhr eine Zollschuld entsteht.
- (5) Nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr kann der zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbarte Preis in bestimmten Fällen wegen Schadhaftheit der Waren noch geändert werden.
- (6) Deshalb sollte in den geltenden Rechtsbestimmungen ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen werden, dass der Transaktionswert gemäß Artikel 29 Zollkodex derartige besondere Umstände berücksichtigen kann, sofern angemessene Schutzklauseln und vernünftige Fristen angewendet werden.
- (7) Ziel des Artikels 167 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 war es, die Erhebung von Zöllen auf Software, die auf Datenträgern eingeführt wird, zu verhin-

dern. Da dieses Ziel inzwischen durch das mit dem Beschluss 97/359/EG des Rates⁽⁵⁾ genehmigte Übereinkommen über den Handel mit Waren der Informationstechnologie erreicht worden ist, sind, unbeschadet der Anwendung des GATT-Beschlusses 4.1 vom 12. Mai 1995 betreffend denselben Bereich, keine besonderen Durchführungsvorschriften über die Bestimmung des Zollwerts von Datenträgern mehr erforderlich.

- (8) Die Wertgrenze für die Vorlage der Anmeldung der Angaben über den Zollwert (Zollwertanmeldung) in Artikel 179 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sollte auf 10 000 EUR erhöht werden, um Währungsänderungen Rechnung zu tragen und um die Einfuhrformalitäten zu vereinfachen.
- (9) An den Rechtsvorschriften über die besondere Verwendung sind bestimmte Anpassungen und Änderungen vorzunehmen, um sie klarer zu formulieren und mit den Rechtsvorschriften für die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung in Einklang zu bringen.
- (10) Die Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, sind Gegenstand einer umfassenden und gründlichen Überarbeitung gewesen, die zu einer Neufassung des wesentlichsten Teils der Bestimmungen geführt hat. Seitdem hat sich gezeigt, dass die geänderten Vorschriften einige Unzulänglichkeiten und Ungenauigkeiten enthalten, die zu bereinigen sind.
- (11) Zum Schutz der finanziellen Interessen der übrigen Vertragsparteien des mit dem Beschluss 87/415/EWG des Rates⁽⁶⁾ genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist sicherzustellen, dass bei Versandverfahren mit Gemeinschaftswaren, die ihr Hoheitsgebiet berühren, eine angemessene Sicherheit geleistet wird. Die Sicherheit sollte so bemessen sein, als handele es sich um Nichtgemeinschaftswaren.
- (12) Sofern der Hauptverpflichtete die Bürgschaftsbescheinigung für alle Waren zu verwenden beabsichtigt, sollten für alle Waren die Kriterien Anwendung finden, die bei der Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft für Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko gelten.
- (13) Es ist angebracht, Vorschriften über zu erhebende Einfuhrabgaben für Einfuhrwaren im Fall einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung einzuführen. Diese Änderung sollte aus Gründen der Klarstellung erfolgen, um eine einheitliche Anwendung des Zollrechts innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten. Sie sollte mit Rückwirkung vorgenommen

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 155 vom 12.6.1997, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 1.

- werden, da bereits ähnliche Vorschriften bis zum 30. Juni 2001 bestanden, d. h. in Artikel 52 der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 der Kommission ⁽¹⁾, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 aufgehoben wurde, und in Artikel 585a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, bevor diese durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 geändert wurde.
- (14) Artikel 859 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 enthält eine Liste mit Fällen, in denen trotz Vorliegens einer der Situationen, die in Artikel 204 Absatz 1 Buchstaben a) oder b) des Zollkodex genannt werden, keine Zollschuld entsteht.
- (15) Diese Liste sollte angepasst werden, um Fälle mit einzu- beziehen, in denen bestimmte Pflichten nicht erfüllt werden in Bezug auf Waren, die sich im gemeinschaftlichen Versandverfahren befinden, sofern die Waren der Bestimmungsstelle unverändert gestellt werden.
- (16) Des Weiteren sollte die Liste auch die Fälle beinhalten, in denen bestimmte Pflichten bei der Beförderung solcher Waren nicht erfüllt werden, die in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt wurden oder denen eine Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung gewährt wird, sofern diese Waren den vorgesehenen Bestimmungsort erreichen.
- (17) Die Änderung des Artikels 859 steht in Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 993/2001, die seit dem 1. Juli 2001 gilt. Es scheint daher angebracht zu sein, dass diese Änderung auch von diesem Datum an gilt.
- (18) Im Sinne einer rationelleren Verwaltung der Fristen, die für die Prüfung der Anträge auf Absehen von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex sowie der Anträge auf Erstattung oder Erlass der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 239 des Zollkodex zur Verfügung stehen, ist es zweckmäßig, die Aussetzung dieser Prüffristen bei Befragungen des Beteiligten gemäß Artikel 872a oder Artikel 906a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 einheitlich auf einen Monat zu befristen.
- (19) Für eine sachgerechte Auslegung der Bestimmungen über die Festlegung der Bestimmungszollstelle im Rahmen der Kontrolle der Verwendung und/oder der Bestimmung der Waren sollte genauer beschrieben werden, bei welcher Zollstelle die Waren zum Zwecke der Kontrolle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu stellen sind.
- (20) Die pauschalen Ausbeutesätze sollten für bestimmte Hauptveredelungserzeugnisse auf der Grundlage der entsprechenden, im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1563/2001 ⁽³⁾, festgelegten Umrechnungskoeffizienten berechnet werden. Zwangsläufige Änderungen für Nebenveredelungserzeugnisse sind erforderlich.
- (21) Infolge der Einführung der einheitlichen Währung zum 1. Januar 2002 ist Anhang 111 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 entsprechend anzupassen.
- (22) Die Übergangsvorschriften für das neue EDV-gestützte Versandverfahren in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 der Kommission ⁽⁴⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 993/2001 sollten keine Anwendung auf Bewilligungen finden, die den Status eines zugelassenen Versenders oder eines zugelassenen Empfängers im Zusammenhang mit Vereinfachungen für bestimmte Beförderungsarten gewähren.
- (23) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sowie die Verordnungen (EG) Nr. 2787/2000 und (EG) Nr. 993/2001 sollten daher geändert werden.
- (24) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ausschuss:
der gemäß den Artikeln 247a und 248a des Zollkodex eingesetzte Ausschuss für den Zollkodex;“;
 - b) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Vertrag:
der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;“.
2. In Teil I Titel IV Kapitel 2 erhält die Überschrift des Abschnitts 2 folgende Fassung:

„Länder und Gebiete, die durch die von der Gemeinschaft für bestimmte Länder und Gebiete einseitig festgelegten Zollpräferenzmaßnahmen begünstigt sind.“
3. In Artikel 98 Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„(1) Für die Anwendung der Vorschriften über die Zollpräferenzmaßnahmen, die die Gemeinschaft einseitig für bestimmte Länder, Ländergruppen oder Gebiete (im Folgenden ‚begünstigte Länder und Gebiete‘) mit Ausnahme derer des Abschnitts 1 des vorliegenden Kapitels und der mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete festlegt, gelten als Ursprungserzeugnisse eines begünstigten Lands oder Gebiets.“
4. In den Artikeln 98 bis 123 wird der Begriff „begünstigte Republik“ durch die jeweils korrekte grammatische Form des Begriffs „begünstigtes Land oder Gebiet“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 31.7.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 330 vom 27.12.2000, S. 1.

5. In Artikel 110 Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„(1) Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Abschnitts erhalten, sofern sie im Sinne des Artikels 107 unmittelbar befördert worden sind, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 98 auf Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die entweder von den Zollbehörden oder von anderen zuständigen Regierungsbehörden eines begünstigten Landes oder Gebiets ausgestellt worden ist, sofern die zuständigen Behörden dieses Landes oder Gebiets:“.

6. Artikel 145 erhält folgende Fassung:

„Artikel 145

(1) Wenn Waren, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft angemeldet werden, Teil einer größeren Sendung gleicher, in einer einzigen Transaktion erworbener Waren sind, so ist der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis im Sinne des Artikels 29 Absatz 1 des Zollkodex derjenige Teil des Gesamtpreises, der dem Verhältnis der angemeldeten Warenmenge zu der insgesamt erworbenen Warenmenge entspricht.

Eine verhältnismäßige Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zuzahlenden Preises erfolgt auch im Fall eines Teilverlustes oder einer Beschädigung der zu bewertenden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

(2) Nach der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr kann die Änderung des für die Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises zugunsten des Käufers durch den Verkäufer bei der Ermittlung des Zollwerts gemäß Artikel 29 des Zollkodex berücksichtigt werden, sofern der Zollbehörde nachgewiesen wird:

- a) dass die Waren zu dem in Artikel 67 Zollkodex bezeichneten Zeitpunkt schadhaft waren,
- b) dass der Verkäufer diese Änderung gemäß den vertraglichen Gewährleistungspflichten eines vor der Überführung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abgeschlossenen Kaufvertrags vornimmt, und
- c) dass die Schadhaftigkeit der Waren nicht schon im einschlägigen Kaufvertrag berücksichtigt wurde.

(3) Der für die Waren tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der gemäß Absatz 2 geändert wurde, kann zugrunde gelegt werden, sofern dieser während eines Zeitraums von 12 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Annahme der Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, angepasst wurde.“

7. In Teil I Titel V wird Kapitel 5 gestrichen.

8. In Artikel 179 Absatz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „5 000 EUR“ durch die Angabe „10 000 EUR“ ersetzt.

9. In Artikel 292 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Antragsteller wird binnen 30 Tagen ab dem Tag, an dem er den Antrag gestellt hat bzw. die Zollbehörden etwaige von ihnen angeforderte noch fehlende oder zusätzliche Angaben erhalten haben, über die Erteilung der Bewilligung oder gegebenenfalls über die Gründe einer Ablehnung seines Antrags unterrichtet.

Diese Frist gilt nicht im Fall einer einzigen Bewilligung, es sei denn, diese wird gemäß Absatz 6 erteilt.“

10. Artikel 293 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Mittel und Methoden der Nämlichkeitssicherung und zollamtlichen Überwachung, einschließlich Regelungen für:

- die gemeinsame Lagerung, für die Artikel 534 Absätze 2 und 3 sinngemäß gelten;
- die Gemischlagerung von Produkten der Kapitel 27 und 29 der Kombinierten Nomenklatur, die der zollamtlichen Überwachung im Rahmen der besonderen Verwendung unterliegen, oder von diesen Produkten mit rohem Erdöl der KN-Unterposition 2709 00.“

ii) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Sofern die in Unterabsatz 1 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich genannten Waren nicht den gleichen achtstelligen KN Code, die gleiche Handelsqualität und die gleichen technischen und physikalischen Merkmale besitzen, kann die Gemischlagerung nur dann bewilligt werden, wenn das gesamte Gemisch einer Behandlung unterzogen wird, die in der zusätzlichen Anmerkung Nummer 4 oder 5 zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur genannt ist.“

b) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Geltungsdauer der Bewilligung darf drei Jahre ab dem Tag ihres Wirksamwerdens nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich um eine begründete Ausnahme.“

11. Artikel 296 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird Satz 2 gestrichen.

b) In Buchstabe b) neunter Gedankenstrich erhält der erste Untergedankenstrich folgende Fassung:

„— die Bemessungsgrundlagen für die Waren, wobei die Zollbehörden jedoch auf diese Angaben verzichten können;“

12. In Artikel 314c Absatz 1 Buchstabe f) wird die Angabe „Artikel 816“ durch die Angabe „Artikel 812“ ersetzt.

13. In Artikel 317b werden die Worte „nach den Artikeln 444 und 448“ durch die Worte „nach den Artikeln 445 und 448“ ersetzt.

14. In Artikel 324e Absatz 5 wird die Angabe „Artikel 448 Absatz 4“ durch die Angabe „Artikel 448 Absatz 5“ ersetzt.

15. Artikel 345 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Einzelsicherheit muss den Betrag der möglicherweise entstehenden Zollschuld unter Zugrundelegung der höchsten im Abgangsmittgliedstaat für Waren dieser Art geltenden Abgabensätze in voller Höhe abdecken. Für die Berechnung werden in Anwendung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren zu befördernde Gemeinschaftswaren wie Nichtgemeinschaftswaren behandelt.“

16. Artikel 359 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erfolgt die Beförderung über eine andere als die auf den Exemplaren Nr. 4 und Nr. 5 der Versandanmeldung angegebene Durchgangszollstelle, so sendet die tatsächlich benutzte Durchgangszollstelle den Grenzübergangsschein unverzüglich an die ursprünglich vorgesehene Durchgangszollstelle oder unterrichtet die Abgangsstelle über den Grenzübergang in den Fällen und nach dem Verfahren, die jeweils von den Zollbehörden in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt werden.“

17. In Artikel 379 Absatz 2 Unterabsatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei werden in Anwendung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren beförderte oder zu befördernde Gemeinschaftswaren wie Nichtgemeinschaftswaren behandelt.“

18. In Artikel 381 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Absätze 1, 2 und 3 finden auch Anwendung, wenn der Antrag ausdrücklich auf Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft sowohl für Waren des Anhangs 44c als auch für in diesem Anhang nicht genannte Waren unter Verwendung derselben Bürgschaftsbescheinigung gerichtet ist.“

19. In Artikel 423 Absatz 3 werden der folgende zehnte und elfte Gedankenstrich angefügt:

„— Tulliselvitetty,

— Tullklarerat.“

20. Artikel 450c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird das Verfahren nicht erledigt, haben die Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats den Bürgen innerhalb von zwölf Monaten nach Annahme der Versandanmeldung über die Nichterledigung des Versandverfahrens zu unterrichten.“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Wird das Verfahren nicht erledigt, haben die nach Artikel 215 des Zollkodex bestimmten Zollbehörden den Bürgen innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Versandanmeldung zu unterrichten, dass er die Beträge zu entrichten hat oder gegebenenfalls zu entrichten haben wird, für die er im Hinblick auf das betreffende gemeinschaftliche Versandverfahren haftet. Diese Mitteilung muss Nummer, Datum und Abgangsstelle der Versandanmeldung, den Namen des Hauptverpflichteten und die auf dem Spiel stehenden Beträge enthalten.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erfolgt eine der Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 1a nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, so ist der Bürge von seinen Pflichten befreit.“

21. Folgender Artikel 547a wird eingefügt:

„Artikel 547a

War für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in das Verfahren eine Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwen-

dung vorgesehen, so werden die nach Artikel 121 Absatz 1 des Zollkodex zu erhebenden Einfuhrabgaben nach den für diese Bestimmung geltenden Sätze berechnet. Dies ist nur dann zulässig, wenn eine Bewilligung für die besondere Verwendung hätte erteilt werden können und die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Abgabenbegünstigung erfüllt worden wären.“

22. Artikel 859 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Fall von in ein Versandverfahren überführten Waren, die Nichteinhaltung einer der aus der Inanspruchnahme des Verfahrens erwachsenen Verpflichtungen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die in das Verfahren überführten Waren sind der Bestimmungsstelle tatsächlich unverändert gestellt worden;

b) die Bestimmungsstelle hat festgestellt, dass diese Waren nach Beendigung des Versandverfahrens eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben oder sich in der vorübergehenden Verwahrung befinden, und

c) die gemäß Artikel 356 festgelegte Frist wurde zwar überschritten und Artikel 356 Absatz 3 findet keine Anwendung, aber die Waren wurden der Bestimmungsstelle dennoch innerhalb eines vertretbaren Zeitraums gestellt;“.

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. im Fall von Waren oder Erzeugnissen, die Gegenstand einer körperlichen Beförderung im Sinne des Artikels 296, 297 oder 511 sind, die Nichterfüllung einer der in der Bewilligung dieser Beförderung festgelegten Voraussetzungen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die betroffene Person kann den Zollbehörden zu deren Zufriedenheit nachweisen, dass diese Waren oder Erzeugnisse im vorgesehenen Betrieb oder am vorgesehenen Bestimmungsort angekommen sind und, sofern es sich um eine Beförderung im Sinne der Artikel 296, 297, 512 Absatz 2 oder 513 handelt und eine Anschreibung erforderlich ist, dass die Waren oder Erzeugnisse ordnungsgemäß in der Buchführung des vorgesehenen Betriebs oder Bestimmungsortes angeschrieben wurden, und

b) bei Überschreitung der in der Bewilligung festgelegten Frist kommen die Waren oder Erzeugnisse dennoch innerhalb eines vertretbaren Zeitraums im vorgesehenen Betrieb oder am vorgesehenen Bestimmungsort an.“

23. Artikel 873 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Teilt die Kommission dem Beteiligten ihre Einwände gemäß Artikel 872a mit, so wird die Neunmonatsfrist automatisch um einen Monat verlängert.“

24. Artikel 907 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Teilt die Kommission dem Beteiligten ihre Einwände gemäß Artikel 906a mit, so wird die Neunmonatsfrist automatisch um einen Monat verlängert.“

25. In Artikel 912a Absatz 3 werden die Worte „im Sinne des Artikels 347 Absatz 2 Unterabsatz 2“ durch die Worte „im Sinne des Artikels 349 Absatz 1 Unterabsatz 2“ ersetzt.

26. Artikel 912b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird die Angabe „Artikel 349“ durch die Angabe „Artikel 357“ ersetzt.

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Artikel 360 gilt sinngemäß.“

27. In Artikel 912c Absatz 2 erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— mittels einer anderen Beförderungsart, so ist Bestimmungsstelle die Ausgangszollstelle im Sinne des Artikels 793 Absatz 2.“

28. Anhang 37 wird nach Maßgabe von Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

29. Anhang 44a wird nach Maßgabe von Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

30. Anhang 69 wird nach Maßgabe von Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert

31. In Anhang 111 werden die unter Buchstabe B Nummer 12 der Hinweise auf der Rückseite des Formblatts „Antrag auf Erstattung/Erlass“ aufgeführten einzelstaatlichen Währungen und deren Abkürzungen durch folgende Währungen und Abkürzungen ersetzt:

„— EUR: Euro

— DKK: Dänische Kronen

— SEK: Schwedische Kronen

— GBP: Pfund Sterling“.

Artikel 2

In Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Unterabsatz findet keine Anwendung auf Beförderungen des zugelassenen Versenders in vereinfachten Verfahren nach Artikel 372 Absatz 1 Buchstabe g.“

Artikel 3

In Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 993/2001 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Unterabsatz findet keine Anwendung auf Beförderungen, mit denen der zugelassene Empfänger Waren in vereinfachten Verfahren nach Artikel 372 Absatz 1 Buchstabe g) erhält.“

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 21 und 22 gelten mit Wirkung vom 1. Juli 2001.

(3) Artikel 1 Nummern 12 bis 20 und 25 bis 29 sowie die Artikel 2 und 3 gelten ab 1. April 2002.

Die in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen gelten nicht für gemeinschaftliche Versandverfahren, für die die Versandanmeldung vor dem 1. April 2002 abgegeben worden ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2002

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Anhang 37 wird wie folgt geändert:

1. In Titel I Teil A wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bearbeitet die Abgangsstelle die Versandanmeldung EDV-gestützt, ist bei ihr nur ein Exemplar der Versandanmeldung abzugeben.“
2. In Titel III Teil C erhält der zweite Anstrich folgende Fassung:

„— wenn das dritte Unterfeld des Feldes 1 die Kurzbezeichnung ‚T‘ enthält, sind die Felder 32 ‚Positions-Nr.‘, 33 ‚Warennummer‘, 35 ‚Rohmasse (kg)‘, 38 ‚Eigenmasse (kg)‘, 40 ‚Summarische Anmeldung/Vorpapier‘ und 44 ‚Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen‘ der ersten Warenposition der Versandanmeldung durchzustreichen; das erste Feld 31 ‚Packstücke und Warenbezeichnung‘ dieser Versandanmeldung darf nicht für die Angabe der Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und der Warenbezeichnung verwendet werden. Im ersten Feld 31 der Versandanmeldung ist jeweils die Anzahl der Ergänzungsvordrucke mit der entsprechenden Kurzbezeichnung T1bis, T2bis oder T2Fbis zu vermerken.“

ANHANG II

Anhang 44a wird wie folgt geändert:

1. In Titel II Nummer 2.2 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Wird die Ladeliste einer Versandanmeldung beigefügt, so müssen auf der Ladeliste die Angaben aufgeführt sein, die in der Versandanmeldung in die Felder 31 ‚Packstücke und Warenbezeichnung‘, 40 ‚Summarische Anmeldung/Vorpapier‘, 44 ‚Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen‘ sowie gegebenenfalls 33 ‚Warennummer‘ und 38 ‚Eigenmasse (kg)‘ eingetragen werden.“
2. In Titel III Nummer 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei Verwendung von Ladelisten sind die Felder 15 ‚Versendungs-/Ausfuhrland‘, 32 ‚Positions-Nr.‘, 33 ‚Warennummer‘, 35 ‚Rohmasse (kg)‘, 38 ‚Eigenmasse (kg)‘, 40 ‚Summarische Anmeldung/Vorpapier‘ und gegebenenfalls 44 ‚Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen‘ auf dem für die Versandanmeldung verwendeten Vordruck durchzustreichen; das Feld 31 ‚Packstücke und Warenbezeichnung‘ darf nicht für die Angabe von Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und der Warenbezeichnung verwendet werden.“

ANHANG III

Der Anhang 69 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. Die pauschalen Ausbeutesätze „1,00“ und „3,50“ in Spalte 5, laufende Nummer 15, werden ersetzt durch „0,95“ und „3,33“.
 2. Die pauschalen Ausbeutesätze „1,00“ und „3,50“ in Spalte 5, laufende Nummer 37, werden ersetzt durch „0,98“ und „3,42“.
 3. Die pauschalen Ausbeutesätze „1,00“ und „3,50“ in Spalte 5, laufende Nummer 38, werden ersetzt durch „0,96“ und „3,36“.
 4. Die pauschalen Ausbeutesätze „62,11“ und „30,10“ in Spalte 5, laufende Nummer 56, werden ersetzt durch „(*)“ und „29,91“.
 5. Die pauschalen Ausbeutesätze „47,62“, „30,10“ und „10,00“ in Spalte 5, laufende Nummer 57, werden ersetzt durch die Fußnote „(*)“, „29,91“ und „9,95“.
 6. Die pauschalen Ausbeutesätze „62,11“ und „30,10“ in Spalte 5, laufende Nummer 58, werden ersetzt durch die Fußnote „(*)“ und „29,91“.
 7. Die pauschalen Ausbeutesätze in Spalte 5, laufende Nummer 62, werden wie folgt ersetzt: „6,10“ durch „6,06“; „2,90“ durch „2,88“; „4,50“ durch „4,47“; „24,00“ durch „23,85“; „19,50“ durch „19,38“; „22,70“ durch „22,56“; „27,20“ durch „27,03“; „3,20“ durch „3,18“ und „30,10“ durch „29,91“.
 8. Die pauschalen Ausbeutesätze „99,00“ in Spalte 5, laufende Nummern 128, 129 und 130, werden jeweils ersetzt durch die Fußnote „(*)“.
 9. Der Wortlaut „ex 2302 30 oder“ in Spalte 3, laufende Nummern 14 und 15, wird gestrichen.
 10. Der Wortlaut „ex 2302 40 oder“ in Spalte 3, laufende Nummern 36, 37 und 38, wird gestrichen.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 2001

über das System zur Entsorgung von Altautos in den Niederlanden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3064)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/204/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. DAS VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 19. September 2000 (registriert am 25. September 2000 unter A/37820) gaben die niederländischen Behörden ihre Absicht bekannt, eine Verlängerung des Systems zur Entsorgung von Altautos vorzunehmen. Das ursprüngliche System und die erste Verlängerung wurden in den Jahren 1995 bzw. 1998 genehmigt, da die Kommission zu der Schlussfolgerung gelangt war, dass die Maßnahme keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellte⁽²⁾.
- (2) Mit Schreiben vom 9. Oktober 2000 (D/55102) hat die Kommission um weitere Informationen ersucht. Die Kommission hat die niederländischen Behörden mit

Schreiben vom 7. Dezember 2000 (D/56086) an diese Aufforderung erinnert. Die niederländischen Behörden haben mit Schreiben vom 8. Dezember 2000 (registriert am 11. Dezember 2000 unter A/40432) geantwortet. Mit Schreiben vom 10. Januar 2001 (D/50042) erging ein weiteres Auskunftsersuchen. Die niederländischen Behörden haben mit Schreiben vom 19. Januar 2001 geantwortet (registriert am 24. Januar 2001 unter A/30634).

- (3) Mit Beschluss vom 28. Februar 2001 hat die Kommission im Hinblick auf das Entsorgungssystem das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet. Mit Schreiben vom 2. März 2001 (D/286578) hat die Kommission die Niederlande über diesen Beschluss informiert. Nachdem die Niederlande um eine Fristverlängerung gebeten hatten (Schreiben vom 29. März 2001, registriert am 29. März 2001 unter A/32658), die mit Schreiben vom 5. April 2001 gewährt wurde, haben sie mit Schreiben vom 5. Juni 2001 (registriert am 13. Juni 2001 unter A/34642) auf den Beschluss reagiert.
- (4) Der Beschluss wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽³⁾, wobei die Kommission die Beteiligten zur Äußerung zu der Beihilfemaßnahme aufforderte. Die Kommission hat zehn Schriftsätze erhalten, von denen zwei jedoch erst nach Verstreichen der einmonatigen Frist nach der Veröffentlichung eingegangen sind. Die Niederlande wurden mit Schreiben vom 21. Mai 2001 (D/52087) und 16. Juli 2001 (D/52884) dazu aufgefordert, zu den eingegangenen Stellungnahmen Anmerkungen zu machen. Mit Schreiben

⁽¹⁾ ABl. C 111 vom 12.4.2001, S. 2.

⁽²⁾ Schreiben D/17343 vom 28. Dezember 1995 zur staatlichen Beihilfe NN 93/95 und Schreiben D/7090 vom 17. August 1998 zur staatlichen Beihilfe N 656/97. In Punkt 15 ihres Leitfadens zu den Verfahren bezüglich staatlicher Beihilfen schrieb die Kommission, dass eine Anmeldung immer dann erforderlich ist, wenn vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Gerichtshofes und der Praxis der Kommission eine ausreichende Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt („Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften, Band IIA, Kontrolle der staatlichen Beihilfen“, Europäische Kommission 1998). In Fußnote 8 zu diesem Punkt wird hinzugefügt, dass die Kommission bereit ist, eine informelle Stellungnahme zu der Frage abzugeben, ob eine Anmeldung vorgeschrieben ist.

⁽³⁾ Vergleiche Fußnote 1.

vom 20. Juni 2001 (registriert am 22. Juni 2001 unter A/34929) und mit Schreiben vom 3. August 2001 (registriert am 7. August 2001 unter A/36368) sind die Niederlande dieser Aufforderung nachgekommen. Es haben zwei Treffen (am 21. März 2001 und am 4. Mai 2001) zwischen der Kommission, den niederländischen Behörden und der Zentralorganisation des Abfallverwertungssystems ARN stattgefunden.

- (5) Die niederländischen Behörden vertraten die Auffassung, dass nicht auf die endgültige Entscheidung der Kommission zur Verlängerung des Systems gewartet werden könne. Daher erklärten sie das neue System angesichts des abgelaufenen vorherigen Zeitraums für allgemein verbindlich.

2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN

- (6) Das Ziel des Entsorgungssystems besteht darin, sicherzustellen, dass Unternehmen, die Autos herstellen und vertreiben, auch einen großen Teil der Verantwortung für Recycling und Wiederverwertung der Altfahrzeuge tragen. Wegen der erheblichen Umweltfolgen haben das Europäische Parlament und der Rat eine Richtlinie über Altfahrzeuge verabschiedet, die nachfolgend als „Altfahrzeugrichtlinie“ bezeichnet wird (4). Als Zielvorgabe wird in dieser Richtlinie für 2006 Folgendes genannt: 85 % Wiederverwendung und Verwertung bei allen Altfahrzeugen und 80 % Wiederverwendung und Recycling (5). Die entsprechenden Zahlen für 2015 liegen bei 95 % bzw. 85 %. Die am niederländischen System Beteiligten haben die erste Zielsetzung erreicht und wollen die zweite deutlich vor 2015 erreicht haben. Entsprechend dem Produkthaftungs- und dem Verursacherprinzip liegt ein großer Teil der Verantwortung für die Verwirklichung dieser Zielsetzungen bei den Autoherstellern und -einführern.
- (7) Anfang der neunziger Jahre schlossen verschiedene Branchenverbände (6) sich zur Stiftung „Auto en Recycling“, nachfolgend „SAR“ genannt, zusammen und führten ein nationales System für die Sammlung und das Recycling von Altfahrzeugen (7) ein. Zur Umsetzung und Verwaltung des Recyclingsystems gründete SAR die Auto Recycling Nederland BV, nachfolgend „ARN“ genannt, die zu 100 % Eigentum von SAR ist. ARN ist für die Organisation und die logistische Verwaltung des Recyclings von Altfahrzeugen zuständig. Dieses System findet seit dem 1. Januar 1995 Anwendung.
- (8) Das System basiert auf einer freiwilligen Vereinbarung zwischen allen (in der RAI zusammengeschlossenen) Herstellern und gewerblichen Einführern von Fahrzeugen in den Niederlanden. Im Rahmen dieser freiwilligen Vereinbarung haben Hersteller und gewerbliche

Einführer beschlossen, für jedes Fahrzeug, das zum ersten Mal in den Niederlanden zugelassen wird, einen Beitrag zu entrichten. ARN ist für die Einziehung dieser Beiträge zuständig und verwendet die Mittel zur Deckung der Kosten für die Zerlegung von Schrottautos und das Recycling der gesammelten Materialien, einschließlich Transport. Die Vereinbarung wird jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen. Der angemeldeten Vereinbarung vom 19. Juli 2000 ist zu entnehmen, dass die Autohersteller und -einführer für jedes Auto, das in den Niederlanden zugelassen wird, unabhängig von Marke oder Typ (8) 45 EUR (99,17 NLG) zahlen. Für die beiden ersten Zeiträume belief sich dieser Beitrag auf 113 EUR (250 NLG) bzw. 68 EUR (150 NLG) pro Auto.

- (9) Der Entsorgungsbeitrag von 45 EUR (99,17 NLG) pro Fahrzeug basiert auf einer komplexen Berechnung. Die wichtigsten Variablen bei dieser Berechnung sind die durchschnittliche Zusammensetzung eines Altfahrzeugs, die durchschnittlichen Kosten für Zerlegung und Wiederverwertung eines Altfahrzeugs, die erwartete Zahl an Altfahrzeugen und die erwartete Anzahl der Neuzulassungen in den Niederlanden. Eine weitere wichtige Variable ist das Maß, in dem die vorhandenen Rücklagen für die derzeitigen Demontageprämien verwendet werden. Der Beitrag ist ein pauschaler Betrag, der für jede Automarke und jeden Autotyp gilt, da nach Aussage von ARN die Zerlegungs- und Wiederverwertungskosten bei allen Altfahrzeugen ungefähr gleich seien und eine Differenzierung nicht möglich sei.
- (10) Um sicherzustellen, dass alle Hersteller und Einführer diesen Entsorgungsbeitrag entrichten, hat die niederländische Regierung die Vereinbarung für alle Hersteller und Einführer, die vom 1. Januar 2001 bis zum 1. Januar 2004 auf dem Markt sind, für allgemein verbindlich erklärt (9). Der Minister für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt kann eine Befreiung gewähren, wenn der Antragsteller dafür sorgt, dass die Altfahrzeuge in einer Weise entsorgt werden, die der Entsorgung gemäß dem als allgemeinverbindlich erklärten System mindestens gleichwertig ist (10).
- (11) Es werden nur für diejenigen Teile von Altfahrzeugen Prämien gezahlt, bei denen nach Aussage der niederländischen Behörden die Demontage/Sammlung und die Wiederverwertung nicht Gewinn bringend sind. Derzeit gewährt ARN für die Demontage von 18 Materialien Entsorgungsprämien.

ARN-Materialien	Norm 2001
Batterien	13,6 kg
Öl	4,9 l
Kühlflüssigkeit	3,6 l
Bremsflüssigkeit	0,3 kg
Reifen	27,3 kg

(4) Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge, ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

(5) Für vor dem 1. Januar 1980 hergestellte Fahrzeuge kann eine geringere Zielvorgabe festgelegt werden.

(6) RAI für die Hersteller und Einführer von Fahrzeugen, BOVAG für die Werkstattbetriebe, FOCWA für die Fahrzeughersteller, STIBA für die Fahrzeugabwrackbranche und SVN (heute MRF) für den Schrotthandel.

(7) SAR wird von vier Direktoren verwaltet. Die Branchenverbände BOVAG, FOCWA, RAI und STIBA setzen je einen dieser Direktoren ein. Beraten wird die SAR von einem Beratenden Ausschuss, dem Vertreter betroffener staatlicher Stellen sowie Vertreter von Umwelt- und/oder Verbraucherorganisationen angehören. Diese Vertreter werden von der Leitung der SAR eingesetzt.

(8) In 7 % der Fälle wird der Entsorgungsbeitrag von einer Privatperson entrichtet.

(9) Artikel 15.36 Umweltschutzgesetz (Wet milieubeheer) erkennt dem Minister für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt die Befugnis zu, eine Vereinbarung für allgemein verbindlich zu erklären.

(10) Artikel 15.38 Umweltschutzgesetz.

ARN-Materialien	Norm 2001
Schläuche	0,2 kg
Polystyrolschaum	6,5 kg
Glas	25,4 kg
Gummileisten	7,7 kg
Sicherheitsgurte	0,4 kg
Kokosnusfasern	0,9 kg
Scheibenwischerflüssigkeit	0,9 kg
Stoßstangen	5,2 kg
Radkappen	0,7 kg
Rück- und Blinkleuchten	1,4 kg
Kühlergrille	0,8 kg
Kraftstoffe	5,0 kg
LPG-Tanks (Anzahl pro Altfahrzeug)	0,06

Ab 2003 soll es auch Prämien für den Ausbau von Airbags, Sicherheitsgurtschnallen, Klimaanlage und Kunststoff-Kraftstofftanks geben.

- (12) Bei der theoretischen Annahme, dass alle Materialien gemäß der 2000-Norm demontiert werden, belaufen sich die Gesamtkosten auf 87,55 EUR (192,93 NLG) pro Altfahrzeug, davon 71,05 EUR (156,58 NLG) für das Zerlegen, 13,39 EUR (29,50 NLG) für Verpackung und Abholung und 3,11 EUR (6,85 NLG) für die Wiederverwertung. Angesichts der Inflation, eines höheren Wiederverwertungsprozentsatzes (einschließlich neu zu recycelnder Materialien) und der technologischen Entwicklungen in der Fahrzeugbranche wird damit gerechnet, dass die Kosten in Zukunft steigen werden. So wird für 2003 mit einer Gesamtsumme von 107,50 EUR (236,89 NLG) gerechnet. Bei einigen Materialien ist die Recyclingprämie de facto negativ: Das Abwrackunternehmen erhält für das zu recycelnde Material vom Wiederverwertungsunternehmen eine Zahlung, die von der von ARN entrichteten Prämie abgezogen wird.
- (13) Derzeit sind etwa 267 Abwrackunternehmen in das ARN-System einbezogen. Sie zerlegen rund 90 % aller Altfahrzeuge in den Niederlanden (286 595 im Jahre 2000). ARN zahlt die Zerlegungsbeiträge nur für die Rohstoffmenge, die auch tatsächlich demontiert wird. Dabei handelt es sich um durchschnittlich 88,5 % der Normmengen, was im Jahre 2000 einem Betrag von 62,9 EUR (138,57 NLG) entsprach.
- (14) ARN schätzt, dass die Zahl der Altfahrzeuge 2001 zwischen 344 000 und 372 000 liegen wird. Der Marktanteil von ARN beträgt rund 90 %. Im Jahre 2000 wurden insgesamt rund 23,9 Mio. EUR (52,7 Mio. NLG) ausgeschüttet.
- (15) Die mit dem System verbundenen Verwaltungskosten werden für das Jahr 2000 auf 3,8 Mio. EUR (8,4 Mio. NLG) geschätzt. In den kommenden Jahren werden sie voraussichtlich auf 4,5 Mio. EUR (10 Mio. NLG) steigen.
- (16) Jedes Abwrackunternehmen kann die Anerkennung durch ARN erlangen und Prämien erhalten, sofern es bestimmten objektiven Kriterien gerecht wird: So muss es zum Beispiel bestimmte Umweltgenehmigungen besitzen, im Online-Registriersystem für die Zerlegung

von Fahrzeugen (ORAD) verzeichnet sein, über eine Betriebsfläche von mindestens 72 m² sowie über bestimmte Maschinen und Werkzeuge verfügen und Software verwenden, die den ARN-Normen entspricht. Das Genehmigungsverfahren wird von einer unabhängigen Zertifizierungseinrichtung, der Société Générale de Surveillance, durchgeführt. Zudem verlangt ARN, dass Abwrackunternehmen die Anerkennung der niederländischen Kfz-Zulassungsbehörde (REW) besitzen. Da gemäß den geltenden Rechtsvorschriften nur in den Niederlanden niedergelassene Unternehmen eine derartige Anerkennung erhalten können, kommen in der Praxis nur derartige Unternehmen für die Gewährung von Entsorgungsprämien in Frage.

- (17) Die Aufträge für die Sammlung und den Transport der ausgebauten Materialien zu den Wiederverwertungsunternehmen werden über ein Ausschreibungsverfahren vergeben. Interessierte Unternehmen werden dazu aufgefordert nachzuweisen, dass sie bestimmte technische und finanzielle Mindestnormen erfüllen und über eine Umweltgenehmigung, geeignete Betriebsmittel und Erfahrung usw. verfügen. Pro Provinz wird ein Unternehmen ausgewählt. Dabei wird insbesondere den Kosten für die Sammlung, der technischen Qualität und den organisatorischen Kapazitäten Rechnung getragen. Für die Sammlung von Altöl gilt ein gesetzlich geregeltes Verfahren.
- (18) Auch die Aufträge für die Wiederverwertung von Materialien werden über ein Ausschreibungsverfahren vergeben. Interessierte Unternehmen müssen einer Reihe technischer und finanzieller Mindestanforderungen gerecht werden: So müssen sie insbesondere über eine Umweltgenehmigung sowie über die erforderliche Ausrüstung verfügen und dürfen in der Vergangenheit nicht von einem Konkurs betroffen gewesen sein und kein Strafregister haben. ARN wählt die interessantesten Angebote für das jeweilige Material aus und berücksichtigt dabei den Preis für die Wiederverwertung, die Arbeitsmethoden, die technische Qualität und die organisatorischen Kapazitäten.
- (19) Es steht den Herstellern und Einführern frei, ob sie den Beitrag auf den Käufer abwälzen wollen oder nicht.
- (20) Ein Teil des Aufkommens aus dem Entsorgungsbeitrag wird zur Förderung von Einsparungen und für Pilotprojekte verwendet. Für die Förderung von Einsparungen werden im Zeitraum 2001-2005 jährlich 0,5 Mio. EUR und ab 2006 0,2 Mio. EUR bereitgestellt. Für Pilotprojekte im Bereich Recycling werden im Zeitraum 2001-2003 3,4 Mio. EUR pro Jahr und in den darauf folgenden Jahren 2,2 Mio. EUR bereitgestellt. Gegenstand der Forschung sind unter anderem die Analyse der Zerlegungsmethode, die Entwicklung geeigneter Werkzeuge, Ausrüstung und Maschinen, die Entwicklung von Qualitätskontrollsystemen, die Suche nach neuen Trenntechniken, die Optimierung der Logistiksysteme, die Suche nach neuen Produkten, Marktuntersuchungen und die Entwicklung von IT-Systemen.

3. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES VERFAHRENS NACH ARTIKEL 88 ABSATZ 2 EG-VERTRAG

- (21) Die Kommission hat das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet, da sie in Bezug auf verschiedene Aspekte des Systems Bedenken hatte. Erstens schienen die Demontagebeiträge möglicherweise eine Überkompensierung zugunsten der Demontageunternehmen darzustellen, was Auswirkungen auf den Ersatzteilmarkt haben könnte. Zweitens war die Art der durch die Beiträge finanzierten Förderung der Professionalität und der finanzierten Pilotprojekte unklar.
- (22) Des Weiteren äußerte die Kommission Bedenken bezüglich einer möglichen Verletzung von Artikel 29 des EG-Vertrags (Ausfuhrbeschränkung), da Abwrackunternehmen von ARN nur an dem System teilnehmen dürfen, wenn sie über eine Anerkennung der niederländischen Kfz-Zulassungsbehörde RDW verfügen. Da gesetzlich festgelegt ist, dass eine derartige Anerkennung nur in den Niederlanden niedergelassenen Unternehmen erteilt wird, können faktisch nur derartige Unternehmen Prämien erhalten.
- (23) Die Kommission hat keine besonderen Bedenken bezüglich einer eventuellen Beihilfe zugunsten der Autohersteller und -einführer oder zugunsten der Verpackungs-, Sammel- und Wiederverwertungsunternehmen geäußert. Alle Beteiligten erhielten jedoch die Gelegenheit, Bemerkungen zu machen.

4. BEMERKUNGEN DER BETEILIGTEN

- (24) Nach Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens⁽¹¹⁾ erhielt die Kommission zehn Schriftsätze von Dritten. Drei der Schriftsätze wurden von Autoherstellern eingereicht, drei von Vereinigungen von auf dem Markt für (Alt-)PUR-Schaum tätigen Unternehmen, einer von einem für eine Gruppe niederländischer Müllentsorgungsbetriebe tätigen Berater, einer von den Behörden des Vereinigten Königreichs und einer von ARN, der Zentralorganisation des Systems. Schließlich reagierte eine vierte Vereinigung von im Bereich PUR-Schaum tätigen Unternehmen auf die übrigen drei Stellungnahmen. Die letztgenannte Reaktion sowie einer der Schriftsätze der Autohersteller wurden jedoch nicht innerhalb der Einmonatsfrist nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht.

4.1. Bemerkungen der Autohersteller

- (25) Die drei Schriftsätze der Autohersteller heben ganz verschiedene Aspekte des ARN-Systems hervor. Der erste Hersteller, Renault, spricht sich entschieden für das System aus, da die Verantwortung für ein Produkt im letzten Stadium seines Lebenszyklus beim Verbraucher liege. Renault vertritt zudem die Auffassung, dass die Forderung, dass Demontageunternehmen eine Niederlassung in den Niederlanden haben müssen, im Vergleich zu der Tatsache, dass ein Mitgliedstaat die Verantwortung für seine Abfallströme übernimmt⁽¹²⁾, ein kleines Zugeständnis darstelle. Renault kritisiert jedoch, dass der Beitrag unabhängig von der Lebensphase des Fahrzeugs

und unabhängig vom wirtschaftlichen Restwert geleistet werden soll. Die Autohersteller investierten in eine „recyclingorientierte“ Gestaltung und würden sich infolge dieser Investitionen wünschen, dass bei den Verarbeitungskosten ihrer Produkte differenziert wird und sie nicht für ein durchschnittliches Fahrzeug bezahlen müssen.

- (26) Der zweite Autohersteller, Peugeot, stellt fest, dass das ARN-System auf einer unvollständigen, ja sogar anfechtbaren Grundlage beruhe, was zu einer Überschätzung der bei der Verarbeitung der Altfahrzeuge anfallenden Kosten führe. Zudem trage ARN den hinsichtlich der Effizienz vorliegenden Unterschieden, die sich aus gewissen europäischen Entwicklungen ergäben, nicht Rechnung. Die Beschränkung der Anerkennung auf in den Niederlanden niedergelassene Abwrackunternehmen sei daher nicht gerechtfertigt und befinde sich im Widerspruch zu den europäischen Rechtsvorschriften. Schließlich beklagt Peugeot das völlige Fehlen von Transparenz angesichts der Ablehnung von ARN, die Ergebnisse seiner Untersuchung bekannt zu geben. Da diese Ergebnisse in Europa einzigartig seien, müssten sie zur Verfügung gestellt werden, damit eine weitere Analyse möglich werde.

- (27) Der dritte Autohersteller, General Motors Europe, nachfolgend „GME“ genannt, findet es nicht akzeptabel, dass ARN mit einem Durchschnittspreis arbeitet, da dies faktisch dazu führe, dass ein Autohersteller unfreiwillig ineffiziente Marktteilnehmer subventioniere. GME legt dar, dass der Durchschnittspreis auf der ungünstigsten Kostenbasisstruktur basiere und behauptet, dass die niederländischen Abwrackunternehmen das zusätzliche Geld, das sie über das ARN-System erhalten, verwendeten, um Autos in Deutschland zu erwerben. Dies führe zu unlauterem Wettbewerb. Wenn die Autohersteller in diesen Prozess einbezogen würden, was normal wäre, da sie auch bezahlen, würden sie einem echten Ausschreibungsverfahren den Vorzug geben, wobei die Fahrzeuge dann an die effizientesten Demontageunternehmen gingen. Dadurch würden alle Demontageunternehmen gezwungen, die erforderlichen Produktivitätsverbesserungen vorzunehmen. GME führt aus, dass viel Raum für Produktivitätsverbesserung vorhanden sei. Darüber hinaus begünstige das System laut GME fast ausschließlich die Zerlegung und werde kein Geld in die Verwertung von Energie investiert, was eine gute Möglichkeit darstelle, die Recyclingquote zu erreichen. Wie Peugeot vertritt auch GME die Auffassung, dass ARN zu wenig transparent sei, da die Zentralorganisation keine Einsicht in die Ergebnisse der technischen Studien gewähre. Es sei auch nicht deutlich, wie die Recyclingquoten erreicht werden und wie die recycelten Materialien, zum Beispiel Sicherheitsgurte, verwendet werden sollen. Schließlich ist GME der Auffassung, dass die Beschränkung des ARN-Systems auf in den Niederlanden niedergelassene Unternehmen komplizierter sei. GME hält es im Interesse einer effizienten Überwachung für notwendig, dass die Teilnehmer in der Lage sind, in der Landessprache eines jeden Landes zu kommunizieren.

⁽¹¹⁾ Vergleiche Fußnote 1.

⁽¹²⁾ Beide Anmerkungen laufen dem Verursacherprinzip, das dem ARN-System zugrunde liegt, zuwider.

4.2. Bemerkungen der Vereinigungen von auf dem Markt für (Alt-)PUR-Schaum tätigen Unternehmen

- (28) In drei Schriftsätzen, die von den europäischen Kunststoffverarbeiterverbänden, dem europäischen Verband der Hersteller von Isozyanat und dem europäischen Verband der Hersteller von Polyurethanformteilen für die Automobilindustrie (auch von dem Europäischen Verband der Hersteller von Schaumstoffblöcken aus weichem Polyurethan unterstützt) eingereicht wurden, wird auf die vermeintlichen Auswirkungen des ARN-Systems auf den Markt für Alt-PUR-Schaum aufmerksam gemacht. Die drei Vereinigungen stellen fest, dass die Branche in den Niederlanden bereits seit vielen Jahren auf freiwilliger Basis ohne jede Subvention gewinnbringend Alt-PUR-Schaum aus Industrieabfall recycle. Die von ARN für ungefähr 6,5 kg pro Fahrzeug gewährten Subventionen hätten jedoch nachteilige Auswirkungen auf das Preisniveau des recycelten PUR. Dies werde schließlich dazu führen, dass die nicht subventionierten Tätigkeiten im Bereich des Recycling von PUR-Schaum aus dem Markt gedrängt würden. Eine der Vereinigungen weist auf die in der Altfahrzeugrichtlinie vorgesehenen Alternativen hin: Vorbeugung, Wiederverwertung, Recycling und andere Formen der Verwertung von Altfahrzeugen und Altfahrzeugteilen. Eine andere Vereinigung fügt hinzu, dass das System eine Diskriminierung gegenüber anderen in Autositzen verwendeten Füllmaterialien oder anderen Autoteilen darstelle, da dafür keine vergleichbaren Verpflichtungen gelten. Schließlich wird dargelegt, dass das getrennte Recycling von PUR-Schaum möglicherweise nicht die wirtschaftlichste Lösung sei, da der energetische Wert von Schredderabfall von Fahrzeugen wesentlich höher sei, wenn alle Arten von Kunststoffen, einschließlich PUR-Schaum darin verblieben.
- (29) In späteren Bemerkungen der Vereinigung der europäischen Kunststoffhersteller wird jedoch die Ansicht vertreten, dass eine Finanzierungsquelle erforderlich sei, wenn das Recycling von Kunststoffen sich in dem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Sinne entwickeln solle. Das ARN-System stelle eine Art Rahmen für die Gewährung einer derartigen Beihilfe für das Recycling von Kunststoffen dar.

4.3. Bemerkungen seitens der Abfallentsorgungsbetriebe

- (30) Der Berater, der diese Bemerkungen machte, reichte die Abschrift einer Beschwerdeschrift ein, die von verschiedenen Abfallentsorgungsbetrieben bei der Niederlande Mededingingsautoriteit (NMa, niederländische Wettbewerbsbehörde) eingereicht worden ist. In dieser Beschwerdeschrift wird unter anderem die Wettbewerbsverfälschung zwischen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Autoabwrackunternehmen, auch im Hinblick auf kommerziell interessante Teile in Altautos, angeprangert. Ein weiterer wichtiger Punkt sind die infolge der beherrschenden Stellung von ARN auf den Märkten für zerlegte Materialien geäußerten Bedenken zur Wettbewerbsverzerrung. Es wird insbesondere auf die Tatsache hingewiesen, dass ARN für das ganze Land mit nur einem Unternehmen, das Altöl sammelt, einen Vertrag geschlossen hat. In den Schriftsätzen wird festge-

stellt, dass die Sammlung und Verarbeitung von gefährlichen Abfällen, wie Altöl, Ölfilter und Batterien, gewinnbringende Tätigkeiten sind.

4.4. Bemerkungen der Behörden des Vereinigten Königreichs

- (31) Die Behörden des Vereinigten Königreichs betonen, dass jeder Mitgliedstaat bei der Umsetzung der Altfahrzeugrichtlinie den verschiedenen Systemen und Industriestrukturen, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat existieren, Rechnung tragen müsse. Unternehmer dürften nicht daran gehindert werden, geschäftliche Verhandlungen über Aufträge auf der Grundlage sowohl variabler als auch fester Zahlungen zu führen, und sie müssten bei Bedarf Verträge schließen können, die auf einem Festpreis basieren. So sei die Verpflichtung der Unternehmer, variable Verträge zu schließen, eine unnötige Komplikation.

4.5. Bemerkungen von ARN

- (32) ARN erteilte ausführliche Informationen über das System, eine neue Studie bezüglich der Kosten für die Demontage von Fahrzeugen und einen Bericht über die Marktstruktur im Autozerlegungssektor. Die niederländischen Behörden unterstützen die Anmerkungen von ARN voll. Diese Anmerkungen und die Reaktion der Niederlande überschneiden sich zu einem großen Teil. Daher werden diese beiden Schriftsätze im folgenden Kapitel gemeinsam behandelt.

5. BEMERKUNGEN DER NIEDERLANDE UND BEMERKUNGEN VON ARN

5.1. Allgemeine Fragen

- (33) Zunächst erinnern die niederländischen Behörden und ARN die Kommission an ihre beiden früheren Beschlüsse bezüglich des Systems, in denen festgestellt wurde, dass keine staatliche Beihilfe vorliege. Die Grundlagen des Systems haben sich in der Zwischenzeit nicht geändert. ARN äußert Zweifel daran, dass die Kommission dazu berechtigt ist, eine Entscheidung zu treffen, die sich im Widerspruch zu ihren beiden früheren Beschlüssen befinde und stellt fest, dass die Kommission in jedem Falle anstelle der Bestimmungen für eine neue Beihilfe die Verfahrensregeln für eine bereits existierende Beihilfe hätte befolgen müssen.
- (34) Die Bemerkungen von ARN enthalten auch eine Beschreibung des Systems. ARN betont unter anderem, dass das System auf einer Vereinbarung zwischen privaten Parteien beruht und dass mit möglichst vielen Demontageunternehmen ein Vertrag geschlossen werden muss, um die Zielsetzungen erreichen zu können.

5.2. Zur Definition von staatlicher Beihilfe und staatlichen Geldern

- (35) Unter Verweis auf verschiedene Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtssache PreussenElektra und die Schlussanträge von Generalanwalt Jacobs in dieser Sache⁽¹³⁾, stellen ARN und die Niederlande fest, dass das System

⁽¹³⁾ Rs. C-379/98, PreussenElektra AG gegen Schlesweg AG, Urteil vom 13. März 2001 und Schlussanträge des Generalanwalts Jacobs vom 26. Oktober 2000, Rechtsprechung 2001, S. I-2099.

keine staatliche Beihilfe beinhalte, da die Beiträge, die eingezogen werden, keine staatlichen Mittel darstellen. Staatliche Mittel seien Gelder, über die der Staat auf die eine oder andere Weise die Verfügungsgewalt habe. Anders als bei den Steuern würden hier Zahlungen auf der Grundlage einer freiwillig festgelegten Vereinbarung geleistet. Der Minister erkläre eine derartige Vereinbarung nur dann für allgemein verbindlich, wenn sie mindestens 75 % des Marktes abdecke. Im Falle von ARN nähmen sogar ungefähr 93 % des Marktes freiwillig an der Vereinbarung teil. Bei den übrigen 7 % handele es sich vor allem um nicht gewerbliche Einführer. Die privaten Parteien seien nicht verpflichtet, einen Antrag auf Ausdehnung der Vorschriften einzureichen.

- (36) Darüber hinaus würden die Gelder von privaten Unternehmen an eine private Rechtsperson, SAR, gezahlt, die von privaten Parteien gegründet worden sei. Zu keinem Zeitpunkt gingen die Gelder, die über den Beitrag eingenommen werden, in das Eigentum des Staates über. Ebenso wenig übe der Staat zu irgendeinem Zeitpunkt eine Form der Verfügungsgewalt über die Verwendung der Gelder aus. ARN sei weder eine öffentliche Einrichtung noch eine vom Staat eingesetzte oder beauftragte Organisation. Wenn der Minister einen Antrag auf einen Beschluss bezüglich der Allgemeinverbindlicherklärung einer Vereinbarung in Erwägung ziehe, nehme er nur eine beschränkte Untersuchung der Vereinbarung und des mit dem vereinbarten Beitrag finanzierten Entsorgungssystems vor. Der Minister bewerte unter anderem, ob die Organisation, die für die Verwaltung des Systems zuständig ist, vollständig unabhängig ist, ob die in der Regelung festgelegten Recyclingziele erreicht werden können und ob alles unternommen wird, um möglichst viele Parteien in das System einzubeziehen. Das bedeutet, dass der Staat keinen Einfluss auf die tatsächliche Einführung oder den tatsächlichen Betrieb des Systems ausübe.
- (37) Schließlich seien private Parteien für die Einziehung der Beiträge zuständig. Wenn eine der Parteien sich weigere, ihren Verpflichtungen im Rahmen des Systems nachzukommen, müsse jeder andere Betroffene sich an ein Zivilgericht wenden. Das gesamte System unterliege dem Zivilrecht.
- (38) Die niederländischen Behörden und ARN legen daher dar, dass die Beiträge auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten keinen Einfluss hätten. Auf dem Markt für Abwrackdienstleistungen bestehe nämlich keine Konkurrenz zwischen niederländischen und ausländischen Abwrackunternehmen, vor allem, weil die europäische Gesetzgebung dies beinahe unmöglich mache und die Ausfuhr nicht verarbeiteter Altfahrzeuge in jedem Falle unattraktiv gestalte. Aus diesen Gründen könne von einer Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag nicht die Rede sein.

5.3. Zur Überkompensierung zugunsten der Autodemontageunternehmen

- (39) Die niederländischen Behörden und ARN sind der Auffassung, dass die Beiträge für die Autodemontageunternehmen ein angemessenes Entgelt für die Demontage

von Materialien auf der Grundlage von realistisch geschätzten Zerlegungskosten darstellen. Die Tätigkeiten, für die die Unternehmen die Vergütung erhalten, würden ohne eine derartige Vergütung nicht ausgeführt, da sie nicht rentabel seien. Es stehe Autodemontageunternehmen frei, ob sie sich dem System anschließen wollen. Das System ändere nichts an der Wettbewerbsposition dieser Unternehmen. Der Markt bleibe offen und vom Wettbewerb geprägt, und zwar auch in Bezug auf die nicht teilnehmenden Unternehmen.

- (40) Die an die Autodemontageunternehmen gezahlten Beiträge basierten auf einer unabhängigen Markt- und Kostenuntersuchung. Die Autohersteller und -einführer, die in der Stiftung SAR vertreten sind, die die Beiträge festlegt, hätten ein Interesse daran, die Beiträge so niedrig wie möglich zu halten. Nach Möglichkeit werde ARN die Beiträge senken, und sobald ARN-Tätigkeiten wirtschaftlich lebensfähig werden, werde der Beitrag für die jeweiligen Tätigkeiten aufgehoben. Zugleich sei es wichtig, die Beiträge in der Weise festzulegen, dass die Autodemontageunternehmen bereit und in der Lage seien, die Arbeit zu erledigen.

5.3.1. Zu den tatsächlichen Zahlungen

- (41) Beiträge würden nur für Materialien gezahlt, die auch tatsächlich demontiert werden. Theoretisch betrage der Demontagebeitrag — wenn alle Materialien/Autoteile gemäß den Normmengen abmontiert werden — insgesamt 71,05 EUR. Der durchschnittliche Beitrag pro Auto liege in der Praxis jedoch bei nur 88,5 % dieses Betrags, da die Unternehmen nicht immer alle Materialien gemäß den ARN-Normen demontieren können. Dies könne mit der Tatsache zusammenhängen, dass wirtschaftlich gewinnbringende Teile demontiert werden oder das Altfahrzeug nicht „vollständig“ ist.
- (42) Die gezahlten Beträge seien nur gering. Nahezu die Hälfte der teilnehmenden Demontageunternehmen habe in einem Zeitraum von drei Jahren Beiträge von weniger als 100 000 EUR erhalten, vergleiche unten stehende Tabelle. Bei 122 Unternehmen hätten die Zahlungen im Zeitraum 1998-2000 unter 100 000 EUR gelegen, bei 260 Unternehmen unter 500 000 EUR. Nur in 17 Fällen habe sich ein höherer Wert ergeben, wobei der höchste unter 1 400 000 EUR geblieben sei. Auch bei den Unternehmen, die über 100 000 EUR erhalten haben, sei die Differenz zwischen den Beiträgen und ihren Kosten zu gering, als dass sie eine über diese Schwelle hinausgehende Beihilfe darstelle.

Im Zeitraum 1998-2000 (EUR) erhaltene Beiträge	Anzahl Autodemontageunternehmen
0-100 000	122
100 000-200 000	80
200 000-300 000	42
300 000-400 000	17

Im Zeitraum 1998-2000 (EUR) erhaltene Beiträge	Anzahl Autodemontageunter- nehmen
400 000-500 000	9
500 000-600 000	5
600 000-700 000	4
700 000-800 000	2
800 000-900 000	5
900 000-1 400 000	1
Insgesamt	287

5.3.2. Zu den Kosten der Demontageunternehmen

- (43) Die Kommission gründete ihre Entscheidung, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten, auf die Untersuchung eines unabhängigen Experten, die von April bis November 1998 durchgeführt und im Mai 1999 abgeschlossen wurde. ARN weist darauf hin, dass dieser Bericht mit dem Ziel erstellt worden sei, den geringst möglichen Beitrag zu ermitteln und nicht, eine eventuelle Überkompensierung festzustellen. Gemäß diesem Bericht erreicht nur ein Betrieb Kosten von 29 EUR, wobei diese Zahl ausgesprochen zweifelhaft sei, während eine große Gruppe kleinerer Unternehmen Kosten über 71 EUR (bis maximal 136 EUR) hätten. Der Bericht dürfe daher nicht in dem Sinne interpretiert werden, dass die billigsten Demontageunternehmen die ARN-Materialien zu einem Selbstkostenpreis von 29 EUR demontieren können. In der Praxis sei dies für keinen Betrieb machbar: 1. Dem Bericht selbst sei zu entnehmen, dass er unvollständig und unzuverlässig sei, da er zum Beispiel nur ein Jahr abdecke und auf unvollständigen verwaltungstechnischen Informationen, die bei häufig sehr kleinen Betrieben mit beschränkter Erfahrung in der Buchhaltung gewonnen wurden, und auf Schätzungen dieser Unternehmen selbst basiere; 2. der Liste mit den ARN-Materialien seien weitere Materialien hinzugefügt worden, und die Zerlegung anderer Materialien sei komplizierter geworden; 3. die allgemeine Kosteninflation und insbesondere der Mangel an geschulten Arbeitskräften müssten zum Ausdruck kommen; 4. bestimmten Kosten und Kostenelementen sei bewusst nicht Rechnung getragen worden (zum Beispiel den Ausrüstungskosten, der Zuweisung der allgemeinen Kosten, den Kosten für den Transport von Altfahrzeugen zum Demontageunternehmen und den Wartungskosten). Insbesondere die größeren, effizienteren Betriebe hätten angegeben, dass sie in der Praxis höhere Kosten gehabt hätten, als im Bericht berechnet wurde.
- (44) Aus diesen Gründen habe ARN eine Aktualisierung des Berichts eingereicht, die von demselben Berater erstellt worden ist. Der neue Bericht bezieht sich auf Unternehmen, die über 1 000 Altfahrzeuge pro Jahr zerlegen. Diese Unternehmen schlugen mit 71,7 % aller im Jahre 2000 zerlegten Altfahrzeuge zu Buche. Die Konzentration auf größere Unternehmen wird damit begründet, dass kleinere Unternehmen vermutlich höhere Kosten hätten, da die Festkosten bei ihnen stärker ins Gewicht fielen.

- (45) Für das durchschnittliche Unternehmen, das im Jahre 1999 2 000 Altfahrzeuge zerlegt hat, ergäbe sich ein Bezugs-Selbstkostenpreis von 151 NLG (68,5 EUR) pro Altfahrzeug (zuzüglich Transportkosten⁽¹⁴⁾). Diese Zahl liege deutlich über der durchschnittlich ausgezahlten Prämie⁽¹⁵⁾.
- (46) In dem Bericht werden für die sechs Unternehmen, die bereits in dem früheren Bericht analysiert wurden, auf der Grundlage aller relevanten Kostenposten die Kosten für 1999 berechnet. Die berechneten Kosten (einschließlich Transportkosten) betragen zwischen 144 NLG (65 EUR) und 196 NLG (89 EUR). Diese Zahlen liegen — bei geringen Abweichungen — wesentlich höher als die im Bericht 1997 genannten. Für drei dieser Unternehmen nennt der Bericht niedrigere Selbstkosten als die Bezugsselftkosten (nur zwei, wenn die Transportkosten mitgerechnet werden). In nur einem Fall gelangt der Bericht zu Selbstkosten (einschließlich Transportkosten), die niedriger liegen als die durchschnittliche Prämie, die an das Unternehmen gezahlt wird. Der Unterschied beträgt 5 NLG (2,27 EUR). Das bedeutet, dass die Gewinnmarge des Unternehmens für diese Tätigkeit unter 5 % liegt.
- (47) Da die Kosten höher liegen, gebe es keine Folgen für den gewerblichen Ersatzteilmarkt. Zudem seien vor allem kleinere Unternehmen auf diesem Markt tätig. Für diese Unternehmen seien die Beiträge von ARN im Vergleich zu ihren Kosten relativ gering. Die Beiträge hätten keinen spürbaren Einfluss auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb.

5.3.3. Eine wirtschaftliche Bewertung des Sektors und einer Anwendung der Ausschreibungsverfahren

- (48) ARN übermittelte noch eine weitere Untersuchung von einem anderen Berater über eine wirtschaftliche Bewertung des Autodemontage-sektors und eine Analyse der Resultate, die sich ergeben würden, wenn ARN Ausschreibungsverfahren einsetzte. Das wichtigste Argument besteht darin, dass ARN die Demontageunternehmen im Rahmen des derzeitigen Systems zu Marktbedingungen unter Vertrag nimmt und die Unternehmen daher nicht überkompensiert würden. Es bestehe kein Grund zu der Annahme, dass Ausschreibungsverfahren bei der Auswahl von Demontageunternehmen zu günstigeren Ergebnissen führen, vor allem dann nicht, wenn die Auswirkungen auf die Verwirklichung der Recyclingzielsetzungen von ARN und der Gemeinschaft berücksichtigt werden. Die Zahlungen an Demontageunternehmen würden vermutlich höher liegen, wenn Ausschreibungsverfahren durchgeführt würden. In der Untersuchung wird darauf hingewiesen, dass auch auf normalen Märkten effizientere Unternehmen höhere Gewinne erzielen können.

⁽¹⁴⁾ ARN berücksichtigt bei diesen Kosten nicht die Festlegung der Prämien. Bei einem Ausschreibungsverfahren würden die Unternehmen diese Kosten sicherlich berücksichtigen, da sie im Hinblick auf eine konstante Zufuhr von Altfahrzeugen, durch die sie ungenutzte Kapazitäten vermeiden können, aufgewendet werden müssten. Bei den sechs Unternehmen betragen die Transportkosten zwischen 12 NLG (5,4 EUR) und 29 NLG (13,2 EUR).

⁽¹⁵⁾ Bei diesem Bezugs-Selbstkostenpreis wird von einer optimalen Verwaltung ausgegangen, und der Schwere der Arbeit und der zunehmenden Komplexität des Zerlegens von Altfahrzeugen neuerer Modelle wird nicht Rechnung getragen. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass ein großer Teil der Kosten durch andere Tätigkeiten gedeckt wird. Dies ist jedoch schwieriger geworden, da die Metallschrottpreise seit 1998 stark rückläufig waren.

(49) Die niederländischen Behörden sind darüber hinaus der Auffassung, dass die niederländischen und europäischen Zielsetzungen im Bereich Altfahrzeuge bei Einsatz eines Ausschreibungsverfahrens zur Auswahl von Autodemontageunternehmen nicht erreicht werden können. Es sei wünschenswert, dass eine große Zahl an Autodemontageunternehmen am System teilnehme. Ein Ausschreibungsverfahren ergäbe jedoch naturgemäß eine beschränkte Auswahl an Unternehmen. Zudem werde ARN zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der Altfahrzeuge und könne daher auch nicht bestimmen, zu welchem Demontageunternehmen die Altautos gehen sollen. Des Weiteren führe der Einsatz eines Ausschreibungsverfahrens nicht zu geringeren Zerlegungskosten. Wenn einige Unternehmen Demotagedienste zu einem geringeren Preis anböten, würden sie nicht über eine ausreichende Kapazität verfügen, um alle Altfahrzeuge zu zerlegen. Es sei auch wahrscheinlich, dass die Unternehmen sich vor allem auf die (von Unfallfahrzeugen stammenden) Altfahrzeuge jüngeren Datums konzentrieren dürften, die wegen der Ersatzteile wirtschaftlich interessant seien. Sie würden es hingegen vermutlich ablehnen, die älteren, wirtschaftlich uninteressanten Altautos zu zerlegen.

(50) Die niederländischen Behörden denken nicht, dass die Anwendung spezifischer Kriterien bei Ausschreibungsverfahren (wie etwa eine Mindestzahl von Demontageunternehmen pro Region) diese Probleme effektiv lösen könnte. Es würde zur Auswahl einer großen Zahl verschiedener Autodemontageunternehmen mit sehr unterschiedlichen Kosten kommen. Dies würde der Zielsetzung, die Kosten niedrig zu halten, mit der die Kommission den Einsatz von Ausschreibungsverfahren begründet hat, zuwiderlaufen. Zudem würde ARN auf dem Markt in wesentlich stärkerem Maße eine leitende Rolle spielen, als dies derzeit der Fall ist.

(51) In der Praxis habe die Art der Auswahl und Untervertragnahme von Autodemontageunternehmen dieselben Auswirkungen, die auch der Einsatz eines Ausschreibungsverfahrens hätte. Wenn für die Erreichung von Marktpreisen echte Ausschreibungsverfahren eingesetzt würden, sei es unwahrscheinlich, dass sie niedriger liegen würden als die derzeitigen Beiträge. Wenn sie niedriger liegen sollten, dürften sich nur wenige Demontageunternehmen finden, die bereit sind, Altautos zu diesem geringen Betrag zu zerlegen.

(52) Angesichts des Vorstehenden kommen die niederländischen Behörden und ARN zu dem Schluss, dass keine Überkompensierung zugunsten der Autodemontageunternehmen vorliegt.

5.4. Zu den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten von ARN

(53) Der Haushalt von ARN für Forschung und Entwicklung umfasst 1. die internen Kosten von ARN; 2. Machbarkeitsstudien über die Wiederverwertung neuer Materialien oder neue Recyclingmethoden, die von Universitäten oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden; 3. Forschungsstudien zur Effizienz des ARN-Systems; 4. Pilotprojekte, die von Unternehmen, die zerlegte Materialien recyceln oder verarbeiten, durchgeführt werden.

ARN hat für den Zeitraum 1998-2001 (erstes Quartal) eine ausführliche Aufschlüsselung dieser Ausgaben vorgelegt.

(54) Keine dieser Tätigkeiten beinhalte staatliche Beihilfen. Alle Tätigkeiten würden zugunsten der Unternehmen, die den Entsorgungsbeitrag zahlen, ausgeführt. Aufträge an Dritte würden stets zu Marktbedingungen erteilt. Meist lägen die gezahlten Beträge so niedrig, dass eine eventuelle Beihilfe in jedem Fall unter der De-minimis-Schwelle liege.

(55) Die letzte Kategorie, die Pilotprojekte, beziehe sich auf die Recycelfähigkeit von Materialien. Die Mittel würden nicht für die Entwicklung neuer Technologien verwendet, sondern bereits vorhandene Trenntechnologien, zum Beispiel aus der Bergbauindustrie oder dem Recycling anderer Materialien, würden im Hinblick auf eine mögliche Anwendung auf Automaterialien untersucht. Die Anwendung derartiger Technologien sei erforderlich, um die in der Altfahrzeugrichtlinie festgelegten Zielsetzungen zu erreichen. ARN trage nicht immer die vollständigen Projekte selbst.

(56) Die Ergebnisse seien grundsätzlich allen zugänglich. ARN veröffentliche die Daten nur dann nicht, wenn sie Informationen enthalten, die den Wettbewerbsinteressen von ARN oder anderen betroffenen Unternehmen schaden könnten.

5.5. Zu den Verpflichtungen gemäß der Altfahrzeugrichtlinie

(57) Die niederländischen Behörden stellen fest, dass Hersteller bzw. Einführer bis zur Umsetzung der Altfahrzeugrichtlinie gesetzlich nicht verpflichtet seien, (finanzielle) Verantwortung für die Sammlung und Verarbeitung von Altfahrzeugen zu übernehmen. Mit ihrer Vereinbarung bezüglich des Entsorgungsbeitrags übernahmen sie freiwillig eine zusätzliche finanzielle Verantwortung. Sobald die Richtlinie umgesetzt sei, könne davon ausgegangen werden, dass Sammlung und Verarbeitung von Altfahrzeugen Kosten verursachen, die grundsätzlich in das Budget dieser Unternehmen aufgenommen werden. Die Vereinbarung führe jedoch nicht zu einer Entbindung von diesen Kosten, sondern stelle die Ausgestaltung des Grundprinzips dar.

5.6. Teilnahme der ausländischen Autodemontageunternehmen

(58) Die niederländischen Behörden und ARN sehen keine Verletzung von Artikel 29 EG-Vertrag. Erstens beziehe Artikel 29 sich nicht auf von privaten Parteien getroffene Maßnahmen. Die Vorschrift der (von der niederländischen Kfz-Zulassungsbehörde RDW zu gewährenden) ORAD-Anerkennung sei nicht die Folge einer staatlichen Maßnahme. Die Vorschrift werde von ARN auferlegt, bei der es sich nicht um eine öffentliche Einrichtung handle. Zweitens könnten alle Autodemontageunternehmen eine Niederlassung in den Niederlanden einrichten, um die ORAD-Anerkennung zu erwerben. Drittens fielen Maßnahmen, die im Hinblick auf die

Staatsangehörigkeit keinen Unterschied machen, nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 29. Die Vorschrift, dass die Unternehmen über eine ORAD-Anerkennung verfügen müssen, sei unterschiedslos auf inländische und ausländische Unternehmen und auf Fahrzeuge ungeachtet ihres Herstellungsorts anwendbar. Viertens sei die Ausfuhr von Altfahrzeugen zu Demontageunternehmen im Ausland nicht unmöglich, und die Ausfuhr werde durch das System der ORAD-Anerkennung nicht eingeschränkt. Fünftens sei der freie Güterverkehr — was die Einfuhr und Ausfuhr von Altfahrzeugen betreffe — durch die Verordnung (EG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁶⁾ harmonisiert worden.

- (59) Hilfsweise machen die niederländischen Behörden geltend, dass die Tatsache, dass ARN eine ORAD-Anerkennung verlange, objektiv gerechtfertigt sei. Eine Verbindung zum Registriersystem sei die einzige Möglichkeit zu gewährleisten, dass die Beiträge nur für in den Niederlanden hergestellte und für in die Niederlande eingeführte Autos bezahlt werden.
- (60) Die niederländischen Behörden unterscheiden zwischen der Situation vor und nach der Umsetzung der Altfahrzeugrichtlinie. Was die Situation vor der Umsetzung der Altfahrzeugrichtlinie betrifft: Die niederländische Kfz-Zulassungsbehörde RDW gewährt Unternehmen, die keine Niederlassung in den Niederlanden haben, keine ORAD-Anerkennung, da sie andernfalls keine Aufsicht und Kontrolle über diese Unternehmen ausüben könnte. Dieselbe Politik werde im Rahmen der obligatorischen jährlichen technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen (APK) betrieben. Die niederländischen Behörden sehen keinen Grund, warum das Urteil in der Rechtsache Van Schaik⁽¹⁷⁾ nicht anwendbar sein sollte. Wenn die niederländische Kfz-Zulassungsbehörde RDW Unternehmen im Ausland die ORAD-Anerkennung gewähre, würde ARD diese Unternehmen theoretisch zum System zulassen.
- (61) Was die Situation nach der Umsetzung der Altfahrzeugrichtlinie betrifft: Kraft Artikel 5 Absatz 5 seien die Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Anerkennung und Akzeptierung von Entsorgungsbescheinigungen der in anderen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen verpflichtet. Sobald die Umsetzung erfolgt ist, werde RDW derartige Bescheinigungen akzeptieren und das jeweilige Altfahrzeug selbst ausschreiben. Dies sei etwas anderes als ausländischen Unternehmen das Recht zuzugestehen, selbst online Fahrzeuge auszuschreiben. Zudem heiße es in Artikel 5 Absatz 3 Satz 3, dass die Gewährung einer Entsorgungsbescheinigung dem Unternehmen keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung gebe.
- (62) Die Demontage von Fahrzeugen sei im Wesentlichen eine lokale Tätigkeit. Aus verschiedenen Gründen, die nicht mit dem ARN-System zusammenhängen, sei die Ausfuhr von Altfahrzeugen beschränkt, und die niederländischen Behörden hätten keinen Grund anzunehmen, dass sich dies in Zukunft ändern werde. Erstens dürften

Altfahrzeuge, die Flüssigkeiten enthalten, nur in Übereinstimmung mit dem Verfahren der „roten Liste“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 259/93 ausgeführt werden. Teil dieses Verfahrens sei der Antrag auf die Genehmigung des ausführenden sowie des einführenden Landes, die Entrichtung einer Bürgschaft und die Möglichkeit für Dritte, gegen die durchgeführte Ausfuhr Beschwerde einzulegen. Dies lasse eine derartige Ausfuhr zu einer zeitraubenden, teuren und riskanten Tätigkeit werden. Zweitens dürften Altautos ohne Flüssigkeiten in Übereinstimmung mit dem Verfahren der „grünen Liste“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 259/93 ausgeführt werden. Die erforderliche Entfernung der Flüssigkeiten zwecks Ausfuhr mache die Ausfuhr niederländischer Altfahrzeuge zu Demontageunternehmen im Ausland jedoch finanziell und organisatorisch uninteressant.

- (63) Wenn eine Reihe von Demontageunternehmen im Ausland am ARN-System teilnähmen, könnte es notwendig werden, für die von diesen Unternehmen demontierten Materialien gesonderte Sammel- und Recyclingmaßnahmen zu treffen. Vor dem Hintergrund der Verordnung (EG) Nr. 259/93 könne dies wieder zu Problemen führen. Viele der ARN-Materialien stünden nicht auf der grünen Liste. Die Teilnahme ausländischer Demontageunternehmen würde das System daher teurer machen.

5.7. Mögliche Beihilfe zugunsten von Verpackungs-, Sammlungs- und Wiederverwertungsbetrieben

- (64) Die niederländischen Behörden und ARN betrachten die Verträge zwischen ARN und den Verpackungs-, Sammlungs- und Wiederverwertungsunternehmen als normale Verträge und sehen keinen Grund, um an deren transparentem und nicht diskriminatorischem Charakter zu zweifeln. Die Garantie einer Mindestlieferung von Materialien an Recyclingunternehmen stelle keine Übertragung von Mitteln dar und finde unter normalen Marktbedingungen immer statt.

5.8. Kommentare zu den Bemerkungen Dritter

- (65) Die niederländischen Behörden weisen darauf hin, dass die Dritten — mit Ausnahme von ARN — kaum Nachweise für die verschiedenen Bemerkungen erbracht hätten. Des Weiteren machen sie geltend, dass das System in verschiedenen Reaktionen verteidigt werde und dass die Parteien einander in verschiedenen Punkten widersprächen.
- (66) Die niederländischen Behörden betonen, dass für das Recycling von PUR-Schaum keine Mittel aufgewendet würden und dass der Beitrag sich nur auf die Entfernung des Schaums aus Altautos beziehe. Bei dem Beitrag werde dem Erlös, das die Abwrackunternehmen für das Material erhalten, Rechnung getragen. Daher sei eine Wettbewerbsverzerrung unwahrscheinlich. Das ARN-System führe zur Entfernung von rund 1 700 Tonnen PUR-Schaum pro Jahr. Dies müsse im Verhältnis zu einer gesamten Jahresproduktion von neuem PUR-Schaum in Höhe von zwei Millionen Tonnen gesehen werden. Der Produktionsabfall betrage ungefähr

⁽¹⁶⁾ ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.

⁽¹⁷⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-55/93, Rechtsprechung 1994 S. I-4837.

120 000 Tonnen. 70 000 Tonnen davon würden ausgeführt, vor allem in die USA. Die Qualität des aus Altfahrzeugen stammenden Schaums sei wesentlich geringer als die des Schaums aus Produktionsabfall, und es sei ein umfassender Qualitätsbericht erforderlich. Die niederländischen Behörden denken, dass der geringere Erlös aus dem nicht aus Altfahrzeugen stammenden PUR-Schaum vermutlich durch andere Faktoren bedingt sei, insbesondere durch die schlechte Marktsituation in den USA, wo ein zunehmendes Angebot von Produktionsabfallschaum und eine sinkende Nachfrage nach der Hauptanwendung (Teppichunterlage) zu beobachten sei. Bereits zwischen 1993 und 1995 — ehe ARN mit dem Recycling von PUR-Schaum begonnen habe — sei der Preis des in die USA ausgeführten Produktionsabfallschaums von 1,6 DEM auf 0,8 DEM pro kg gefallen. Schließlich merken die niederländischen Behörden an, dass Abfall-PUR-Schaum auch in Zementöfen oder Vergasungsanlagen verwendet und PUR-Schaum aus Schredderabfall gewonnen werden könne. In der Altfahrzeugrichtlinie werde der Wiederverwendung von Material gegenüber der Verwertung jedoch ausdrücklich der Vorzug gegeben.

- (67) In Bezug auf die Bemerkungen der Autohersteller unterstützen die niederländischen Behörden grundsätzlich die Zielsetzung, zu differenzierten Prämien zu gelangen. ARN habe diesbezügliche Untersuchungen angestellt, sei jedoch zu dem Schluss gekommen, dass dies nicht möglich sei. Was das Kostenniveau betrifft, sei zu bezweifeln, dass die Autohersteller den ehrgeizigen Zielsetzungen und strengen Qualitätsanforderungen Rechnung tragen, wenn sie feststellen, dass ARN zu hohe Recycling- und Zerlegungskosten berechnet. Es sei sehr unwahrscheinlich, dass die Demontageunternehmen mit den „excess amounts“ Altfahrzeuge in Deutschland kaufen können. In jedem Fall würden für die Zerlegung nicht niederländischer Autos keine Beiträge gezahlt.
- (68) In Bezug auf die Bemerkungen seitens der Abfallentsorgungsunternehmen vertreten die niederländischen Behörden die Auffassung, dass sie nicht akzeptiert werden müssen, da der Berater sein Interesse an dieser Sache nicht nachgewiesen habe. Des Weiteren machen sie geltend, dass die Niederlande Mededingingsautoriteit (NMa, niederländische Wettbewerbsbehörde) ihren positiven Beschluss nach Erhalt der eingereichten Dokumente nicht korrigiert habe. Gemäß den niederländischen Behörden ist der Hintergrund der Bemerkungen darin zu sehen, dass seit 1999 durch neue Vorschriften im Ölsammelsektor der Wettbewerb eingeführt worden sei, was ARN in die Lage versetzt habe, ein Unternehmen zu deutlich günstigeren Bedingungen unter Vertrag zu nehmen als zuvor.

6. BEURTEILUNG

6.1. Die staatlichen Mittel und die Auswirkungen auf den Handel

- (69) In der Rechtssache PreussenElektra⁽¹⁸⁾ hat der Gerichtshof erklärt, dass eine privaten Stromversorgungsunternehmen auferlegte Verpflichtung, zu festge-

legten Mindestpreisen Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erwerben, keine direkte oder indirekte Übertragung staatlicher Mittel auf Unternehmen, die diese Art von Strom erzeugen, darstelle. Das ARN-System unterscheidet sich jedoch von einem derartigen System. Es gibt eine Zwischenorganisation, die für die Verwaltung der Mittel zuständig ist, und einen Fonds, an den die Beiträge gezahlt werden. Das Aufkommen aus den Beiträgen darf nur für die Sammlung und Wiederverwertung der Materialien verwendet werden; die Aufteilung des Gewinns auf die beteiligten Unternehmen ist nicht zulässig. In Anbetracht dieser Merkmale ist der Beitrag mit einer steuerähnlichen Abgabe zu vergleichen. Der Gerichtshof hat bereits wiederholt erklärt, dass der Einsatz steuerähnlicher Abgaben zugunsten bestimmter Unternehmen eine staatliche Beihilfe darstelle⁽¹⁹⁾.

- (70) Im vorliegenden Fall haben Hersteller und Einführer jedoch die Möglichkeit, eine Befreiung zu erhalten, wenn sie für eine Entsorgung der Altfahrzeuge sorgen, die im Vergleich zur Entsorgung gemäß dem System, das mit dem Aufkommen aus der Abgabe finanziert wird (vgl. Punkt 10), mindestens gleichwertig ist. Es steht Herstellern und Einführern frei, ihre Altfahrzeuge mit eigenen Mitteln zu behandeln, eigene Systeme einzurichten oder sich eventuellen anderen Systemen anzuschließen. Diese Möglichkeiten sind real, jedenfalls für Autohersteller und große Einführer. Daher betrachtet die Kommission den Beschluss der niederländischen Behörden, die Abgabe als allgemeinverbindlich zu erklären, als Auferlegung einer Ergebnisverpflichtung und nicht als Verpflichtung, zum ARN-System beizutragen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Abgabe einen freiwilligen oder zumindest optionalen Charakter hat, sodass das Aufkommen aus dieser Abgabe keine staatlichen Mittel darstellt.
- (71) Das Nichtvorhandensein staatlicher Mittel reicht aus, um zu dem Schluss zu gelangen, dass keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag vorliegt. In den folgenden Abschnitten wird jedoch dargelegt, dass die Kommission, selbst wenn die Aufkommen aus der Abgabe staatliche Mittel darstellen würden, zu dem Schluss gekommen wäre, dass das System keine staatliche Beihilfe beinhaltet, da das System nicht bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionen begünstigt.

⁽¹⁹⁾ Zum Beispiel in der Rechtssache 78/76, Steinike und Weinlig gegen Deutschland, Rechtssprechung 1977, S. 595. In diesem Urteil stellt der Gerichtshof Folgendes fest:

„(21) Das in Artikel 92 Absatz 1 enthaltene Verbot erfasst sämtliche staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen, ohne dass danach zu unterscheiden ist, ob die Beihilfe unmittelbar durch den Staat oder durch von ihm zur Durchführung der Beihilferegulierung errichtete oder beauftragte öffentliche oder private Einrichtungen gewährt wird. Bei der Anwendung des Artikels 92 sind im Wesentlichen die Auswirkungen der Beihilfe auf die begünstigten Unternehmen oder Erzeuger und nicht die Stellung der für die Verteilung und Verwaltung der Beihilfe zuständigen Einrichtungen zu berücksichtigen.“

(22) Eine staatliche Maßnahme, die bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse begünstigt, verliert die Eigenschaft eines unentgeltlichen Vorteils nicht dadurch, dass sie ganz oder teilweise durch Beiträge finanziert wird, die von Staats wegen von den betreffenden Unternehmen erhoben werden.“

⁽¹⁸⁾ Siehe Fußnote 13, Punkt 59-61 des Urteils.

(72) Was die Wirkung auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, kann die Kommission die Argumente der niederländischen Behörden und die Argumente von ARN nicht akzeptieren. Der Handel mit Altfahrzeugen mag zwar sehr beschränkt sein, aber es gibt ihn. Zudem ist eine erhebliche Zahl der am System teilnehmenden Unternehmen auch auf dem Ersatzteilmarkt tätig. Fahrzeugteile werden immer häufiger international gehandelt. Von einer eventuellen Beihilfe für Demontageunternehmen muss daher erwartet werden, dass sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinflusst. Des Weiteren hat die Existenz des Systems möglicherweise eine Auswirkung auf den Kfz-Handel.

6.2. Die Fahrzeughersteller und -einführer

(73) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Altfahrzeugrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Hersteller und gewerbliche Einführer alle Kosten oder einen wesentlichen Teil der Kosten für die Durchführung dieser Maßnahme tragen [...] ⁽²⁰⁾. Dies entspricht dem Produkthaftungs- und dem Verursacherprinzip. Das niederländische System basiert auf diesen Prinzipien. Beim niederländischen System werden Zerlegen und Recycling von Altfahrzeugen jedoch durch das Aufkommen aus einem von der Behörde für allgemeinverbindlich erklärten Beitrag finanziert. An sich betrachtet stellt dies eine Begünstigung der Autohersteller und Einführer dar. Die Kommission kann jedoch den Beitragsregelungen Rechnung tragen, aufgrund derer die Fahrzeughersteller und -einführer das Recyclingsystem in erster Linie selbst finanzieren. Sie werden somit nicht von einer normalen Betriebsausgabe befreit. Auf dem Gebiet des Recycling wird mit dem Beitrag ein einziges und sehr spezifisches Ziel verfolgt, und es besteht ein direkter zwingender Zusammenhang zwischen dem Beitrag und der Zahlung, die sich beide auf ein und dasselbe Produkt beziehen, wenn auch auf verschiedene Zeitpunkte der wirtschaftlichen Lebensdauer dieses Produkts. Unter diesen Umständen wirken sich die Regelungen daher nur dahin gehend aus, dass Unternehmen, die Autos verkaufen, dazu verpflichtet werden, alle tatsächlichen Umweltkosten ihrer Tätigkeiten zu internalisieren, ohne dass irgendein anderer finanzieller Beitrag des Mitgliedstaats erforderlich wäre.

(74) Ein Autohersteller merkte an, dass er es begrüßen würde, für seine Investitionen in „recyclingorientierte Gestaltung“ eine Differenzierung der Verarbeitungskosten seiner Produkte zu erhalten. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass das System ein Beihilfeelement

für Autohersteller umfasst, die keine vergleichbaren Beträge in recyclingorientierte Gestaltung investieren. In der Notifizierung der Beihilfe legte ARN dar, dass sie sich nicht dafür entschieden habe, für die verschiedenen Autotypen unterschiedliche Beiträge festzulegen, da die Berechnungen schwierig wären und auf mangelhaften Informationen basieren würden. Zudem wirken sich die Folgen der „recyclingorientierten Gestaltung“ erst nach einigen Jahren auf das Altautosystem aus.

(75) Die Kommission erwartet daher, dass jeder Autohersteller oder -einführer über das System wenigstens einen wesentlichen Teil der in Artikel 5 Absatz 4 der Altfahrzeugrichtlinie genannten Kosten zahlt, und kommt zu dem Schluss, dass — selbst wenn es sich um staatliche Mittel handeln sollte — keine staatliche Beihilfe für Autohersteller und Einführer vorliegt.

6.3. Die Unternehmen, die auf den Gebieten Verpackung, Sammlung und Wiederverwertung tätig sind

(76) Im Anschluss an die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag wurden keine Bemerkungen bezüglich der Zugänglichkeit der von ARN durchgeführten Ausschreibungsverfahren gemacht. Die Kommission rechnet daher damit, dass sich die Vergütung dank dieser Verfahren auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Die niederländischen Behörden greifen in keinerlei Weise ein, um die gezahlten Beträge nach oben zu treiben oder die betroffenen Unternehmen in außergewöhnlicher Weise zu vergüten. Die Bedingungen der Ausschreibungen erscheinen transparent und nicht diskriminierend, die auferlegten Bedingungen scheinen objektiv gerechtfertigt und scheinen keinen Anlass zu einer faktischen Diskriminierung zu geben.

(77) Allein aus der Tatsache, dass die öffentlichen Ausschreibungen ausreichend transparent und nicht diskriminierend sind, kann nicht geschlossen werden, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt, da die Prämien faktisch die Differenz zwischen den Zerlegungskosten und dem Preis, der für die recycelten Materialien auf dem Markt erzielt werden kann, abdecken. Nach dem Verursacherprinzip sind jedoch Autohersteller und -einführer — gemäß der gegenseitigen Vereinbarung und der Bestätigung durch die Allgemeinverbindlicherklärung sowie aufgrund der Altfahrzeugrichtlinie — dafür verantwortlich, für die Ausführung der Tätigkeiten, für die die Vergütung gezahlt wird, zu sorgen. Die Regelungen haben daher zur Folge, dass die Unternehmen, die auf den Gebieten Verpackung, Sammlung und Recycling tätig sind, zunächst faktisch eine Dienstleistung für die Autohersteller und -einführer und nicht für die Mitgliedstaaten oder die Verbraucher erbringen. Die Kommission

⁽²⁰⁾ „Diese Maßnahme“ verweist auf Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz bezüglich der Ablieferung eines Fahrzeugs bei einer zugelassenen Verwertungsanlage, die für den Letzthalter und/oder Letzteigentümer ohne Kosten aufgrund des nicht vorhandenen oder negativen Marktwerts des Fahrzeugs erfolgt. Das bedeutet, dass durch Zerlegung und Wiederverwertung entstandene wirtschaftliche Defizite nicht auf den Letzteigentümer oder Letzthalter des Fahrzeugs abgewälzt werden können. Der zweite Unterabsatz von Artikel 5 Absatz 4 bezieht sich auf die Kosten dieser wirtschaftlichen Defizite.

kommt daher zu dem Schluss, dass keine staatliche Beihilfe für diese Unternehmen vorliegt, und zwar auch dann nicht, wenn das Aufkommen aus der Abgabe als staatliche Mittel betrachtet würde.

- (78) In den Bemerkungen der drei Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Wiederverwertung von PUR-Schaum tätig sind, wird auf die Auswirkungen des Beitrags auf die Entnahme von PUR (2,86 EUR pro kg) hingewiesen. Aus dem von den niederländischen Behörden dargestellten Sachverhalt geht jedoch hervor, dass die Auswirkungen des vergleichsweise geringen zusätzlichen Angebots von minderwertigem Abfall-PUR-Schaum beschränkt sein dürften. Zudem ist eine derartige allgemeine Auswirkung des Systems ein typisches Ergebnis von Regelungen, aufgrund derer alle Umweltkosten, die mit dem Verkauf von Fahrzeugen durch die Kfz-Industrie zusammenhängen, insgesamt internalisiert werden müssen.

6.4. Die Demontageunternehmen

- (79) Die Kommission hat den neuen, von ARN vorgelegten Bericht, der neue Berechnungen bezüglich der Kosten der Autodemontageunternehmen enthält, analysiert und stimmt ihm im Großen und Ganzen zu. Es zeigt sich insbesondere Folgendes: 1. die tatsächlichen Kosten für die Zerlegung von Altfahrzeugen liegen deutlich höher als im Bericht von 1999 angegeben; 2. die „Bezugsselbstkosten“ für die Zerlegung eines durchschnittlichen Altfahrzeugs liegen weit über dem durchschnittlich ausgezahlten Beitrag und 3. die Kostenunterschiede sind wesentlich geringer, als dem Bericht von 1999 zu entnehmen ist. Nur in einem Fall liegen die Kosten unter dem an das Unternehmen gezahlten durchschnittlichen Beitrag, aber die Differenz ist vergleichsweise gering. Des Weiteren kann die Kommission in ihr Urteil einbeziehen, dass eine ausreichende Zahl von Abwrackunternehmen teilnehmen muss. Schließlich haben ARN und die niederländischen Behörden aufgezeigt, dass die Unterschiede zwischen den Altfahrzeugen und zwischen den Demontageunternehmen bei Ausschreibungsverfahren Schwierigkeiten bereiten. Die Kommission schließt nicht aus, dass derartige Verfahren nachträglich angewendet werden können, stimmt aber damit überein, dass es unwahrscheinlich ist, dass sie — selbst bei den effizienteren Demontageunternehmen — zu geringeren Zerlegungsbeiträgen führen würden. Daher kann die Kommission die Zerlegungsbeiträge als Spiegelbild der Marktpreise für die Dienstleistungen der Demontageunternehmen betrachten. Es liegt daher keine Überkompensierung zugunsten dieser Unternehmen vor.
- (80) Das Nichtvorhandensein einer Überkompensierung an sich ist nicht ausreichend, um darauf zu schließen, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt, da die Prämien faktisch die Differenz zwischen den Zerlegungskosten und dem Preis, der auf dem Markt für die recycelten Materialien gezahlt wird, abdecken. Wie Erwägungsgrund 77 zu entnehmen ist, sind gemäß dem Verursacherprinzip jedoch — gemäß der gegenseitigen Vereinbarung und der Bestätigung durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung sowie die Altfahrzeugrichtlinie — die Autohersteller und -einführer dafür verantwortlich, für die Ausführung der Tätigkeiten, für die die Vergütung bezahlt wird, zu sorgen. Die Regelungen haben daher

zur Folge, dass die Demontageunternehmen zunächst faktisch eine Dienstleistung für die Autohersteller und -einführer, und nicht für den Mitgliedstaat oder die Verbraucher erbringen. Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass keine staatliche Beihilfe für diese Unternehmen vorliegt, und zwar auch dann nicht, wenn das Aufkommen aus der Abgabe als staatliche Mittel betrachtet würde.

- (81) Jedes System zur Entsorgung von Altautos beinhaltet notwendigerweise Entscheidungen für die eine oder andere Technologie, die eingesetzt wird, um ein bestimmtes Material wieder zu verwenden, wieder zu gewinnen oder zu recyceln. Die Zielsetzungen von ARN und den niederländischen Behörden, bei denen einer selektiven Zerlegung gegenüber kombinierten Schredder-Trenntechnologien der Vorzug gegeben wird, mögen mit einer vergleichsweise hohen Arbeitsbelastung für die Demontageunternehmen verbunden sein. Dieser Umstand ändert jedoch nichts am Wesen der Beiträge, die eine auf dem Markt geltende Vergütung für erbrachte Dienstleistungen sind, und aus den oben genannten Gründen keine staatliche Beihilfe darstellen.

6.5. Die Ausgaben für die Förderung von Einsparungen und Versuchsrecycling

- (82) Forschungsstudien zur Effizienz des ARN-Systems und zur Effizienz der Zerlegung sind zunächst für ARN und das Funktionieren des Systems von Bedeutung. Den Demontage- oder Wiederverwertungsunternehmen bzw. den Autoherstellern kommen sie nicht direkt zugute. Die Kommission stimmt daher mit den niederländischen Behörden darin überein, dass diese Studien — selbst wenn die Haushaltsmittel als staatliche Mittel betrachtet werden sollen — keine staatliche Beihilfe darstellen, da die Studien keine spezifischen Unternehmen oder spezifischen Tätigkeiten im Sinne von Artikel 87 Artikel 1 EG-Vertrag begünstigen. Dieselbe Schlussfolgerung gilt auch für die internen Kosten von ARN innerhalb dieses Haushaltspostens, sofern sie sich auf Tätigkeiten beziehen, die ebenfalls mit der Effizienz des Systems zusammenhängen.
- (83) Aus ihrer Beschreibung geht hervor, dass auch die Machbarkeitsstudien und Pilotprojekte in den Bereichen Zerlegung und Wiederverwertung von neuen Materialien/Autoteilen in erster Linie für das System von Bedeutung sind und für die Teilnehmer des Systems bzw. für die Unternehmen, die die Studie durchführen, keine besonderen Vorteile mit sich bringen. Es werden keine neuen Technologien getestet, und die Tätigkeiten beziehen sich nur auf die Untersuchung einer potenziellen Anwendung bereits vorhandener Technologien auf bestimmte Materialien/Autoteile. Die Verbreitung der Ergebnisse wird nur dann eingeschränkt, wenn dies in Anbetracht der Interessen von ARN oder von Dritten, die an der Studie teilnehmen, erforderlich ist. ARN erteilt Unternehmen zu Marktbedingungen Forschungsaufträge, wobei besondere Vorteile für die teilnehmenden Unternehmen ausgeschlossen sind. Diese Ausgaben sind daher keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, auch dann nicht, wenn die Haushaltsmittel als staatliche Mittel betrachtet werden sollten.

6.6. Verletzung anderer Vertragsbestimmungen

- (84) Da die Kommission die Auffassung vertritt, dass das System keine staatliche Beihilfe beinhaltet, ist sie nicht befugt, im Rahmen des Verfahrens von Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag über mögliche Verletzungen anderer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu entscheiden.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (85) Die Kommission kommt zu der Schlussfolgerung, dass das System zur Entsorgung von Altautos keine staatliche Beihilfe darstellt. Es handelt sich nicht um staatliche Mittel, da die Verpflichtung aufgrund des Umweltschutzgesetzes und der Allgemeinverbindlicherklärung als Ergebnisverpflichtung zu betrachten ist. Die Entscheidung, die Abgabe zu entrichten, ist freiwillig oder zumindest optional. Zudem bildet die Maßnahme — selbst wenn das Aufkommen aus der Abgabe als staatliches Mittel betrachtet wird — keine staatliche Beihilfe, da sie keine bestimmten Unternehmen begünstigt. Die Autohersteller zahlen derzeit zumindest einen wesentlichen Teil der Kosten des Systems, während die Beiträge für die Autodemontageunternehmen trotz der Tatsache, dass bei den Kosten leichte Unterschiede vorliegen, als eine marktübliche Vergütung für die von den Unternehmen erbrachten Dienstleistungen zu betrachten sind. Es gibt keine Beweise dafür, dass die Verwaltung des Systems durch ARN für andere Teilnehmer des Systems besondere Vorteile ergeben hat. Schließlich hat die Kommission festgestellt, dass der Haushalt für die Förde-

rung von Einsparungen und die Pilotprojekte in voller Höhe zugunsten des Systems verwendet wird, ohne dass den an der Studie beteiligten Unternehmen besondere Vorteile gewährt würden. Da die Kommission zu dem Schluss kommt, dass das System keine staatliche Beihilfe beinhaltet, hat sie im Rahmen des Verfahrens von Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag nicht die Befugnis, über mögliche Verletzungen anderer Vertragsbestimmungen zu entscheiden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von den niederländischen Behörden für allgemein verbindlich erklärte System zur Entsorgung von Altautos stellt, so wie es bei der Kommission angemeldet wurde, keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. Oktober 2001

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. März 2002

über einen Antrag Österreichs, das spezielle Regime in Artikel 3 der Richtlinie 93/38/EWG anzuwenden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 684)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/205/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationsbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Antrag Österreichs vom 6. September 2000,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 93/38/EWG kann ein Mitgliedstaat bei der Kommission beantragen, dass die Nutzung geographisch abgegrenzter Gebiete zum Zweck der Suche nach oder der Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nicht als Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) der genannten Richtlinie gilt und dass die Auftraggeber als nicht im Besitz von besonderen oder ausschließlichen Rechten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) zur Ausübung einer oder mehrerer dieser Tätigkeiten gelten, wenn bestimmte Bedingungen in Bezug auf die einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen für diese Tätigkeiten erfüllt sind und der ersuchende Mitgliedstaat gewährleistet, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe beachtet und die Kommission über die Vergabe dieser Aufträge unterrichtet wird.

- (2) Für Mitgliedstaaten, die ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 94/22/EG nachkommen, gelten auch die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/38/EWG als erfüllt.
- (3) Mit Schreiben vom 6. September 2000 stellte Österreich bei der Kommission einen Antrag ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 3 der Richtlinie 93/38/EWG. Dieser Antrag erstreckte sich nicht auf die Nutzung geographisch abgegrenzter Gebiete zum Zweck der Suche nach oder der Förderung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen.
- (4) Mit Schreiben vom 11. Dezember 2000 forderte die Kommission Österreich auf, die für die rechtliche Beurteilung des Antrags erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorzulegen und Auskunft darüber zu erteilen, ob vor dem Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinie 93/38/EWG in Österreich eine Einzelkonzession bzw. -erlaubnis erteilt worden war und ob es zu diesem Zeitpunkt anderen Auftraggebern freigestellt war, ohne Diskriminierung und nach objektiven Kriterien eine Erlaubnis zur Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen zu beantragen.
- (5) Mit Schreiben vom 20. März 2001 übermittelte Österreich der Kommission die erforderlichen Unterlagen und nahm zu den gestellten Fragen Stellung.
- (6) Durch das Berggesetz 1975 ⁽⁵⁾, das am 1. Januar 1999 ⁽⁶⁾ vom Mineralrohstoffgesetz ⁽⁷⁾ abgelöst wurde, ist Österreich seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie 94/22/EWG nachgekommen.
- (7) Unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 94/22/EG hat Österreich zeitgerecht am 12. September 1995 eine Bekanntmachung ⁽⁸⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen lassen, aus der hervorgeht, dass das gesamte Gebiet Österreichs im Sinne dieses Artikels ständig für die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verfügbar ist, soweit nicht Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speicherverträge betreffend Kohlenwasserstoffe und Kohlenwasserstoffe mitumfassende frühere Bergwerksberechtigungen vorliegen.

⁽⁴⁾ Der Antrag wurde ursprünglich auf § 86 Bundesvergabegesetz 1997 gestützt.

⁽⁵⁾ BGBl. 259/1975.

⁽⁶⁾ BGBl. I 38/1999.

⁽⁷⁾ Die Bestimmungen über das Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas sind jedoch — soweit dies im vorliegenden Zusammenhang relevant ist — gegenüber dem Berggesetz 1975 unverändert geblieben.

⁽⁸⁾ ABl. C 237 vom 12.9.1995, S. 16.

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84.

⁽²⁾ ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

- (8) Mit dem „Bundesgesetz 1997 mit dem das Bundesvergabe-gesetz 1993 geändert wurde“⁽¹⁾ (Bundesvergabe-gesetz 1997) und das am 1. Januar 1997 in Kraft trat, wurde die Richtlinie 93/38/EWG auf Bundesebene in öster-reichisches Recht umgesetzt. § 86 des Bundesvergabe-gesetzes 1997 wiederholt die Bestimmung des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 93/38/EWG und gewährleistet die Befolgung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Suche oder der Förderung von Erdöl oder Gas, insbesondere hinsichtlich der den Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Absicht einer Auftragsvergabe und der Verpflichtung, der Kommission Auskunft über die Vergabe der Aufträge zu erteilen. Für Unternehmen, denen gemäß den §§ 68 ff. des Mineralrohstoffgesetzes die Nutzung geographischer Gebiete zum Zweck der Prospektion oder Förderung von Erdöl oder Gas über-lassen wurde, gelten die dem Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/38/EWG entsprechenden Bestimmungen des § 86 Absatz 2 Ziffern 1 bis 5 Bundesvergabe-gesetz 1997 als erfüllt.
- (9) Am 1. Juli 1994 bestanden fünf Aufsuchungs-, Gewin-nungs- und Speicherverträge betreffend Kohlenwasser-stoffe zwischen der Republik Österreich und der OMV AG und drei ebensolche Verträge mit der Rohöl-Aufsu-chungs AG (RAG), auf welche die Bestimmungen des Berggesetzes 1975 Anwendung fanden.
- (10) Auf der Basis des Allgemeinen Berggesetzes 1854 wurden in geringem Umfang Gewinnberechtigungen für Erdöl und Erdgas erteilt. Es handelt sich dabei um Gewinnberechtigungen für bergfreie mineralische Rohstoffe (Bergwerksberechtigungen), die vor dem Inkrafttreten des Bitumengesetzes am 31. August 1938 oder aufgrund der Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes verliehen wurden. Auf solchen Berechtigungen beruht die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch die RAG, durch die Van Sickle GesmbH und die OMV in Niederösterreich —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Nutzung geographisch abgegrenzter Gebiete zum Zweck der Suche nach oder der Förderung von Erdöl oder Gas in Österreich gilt ab 4. März 2002 nicht als Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie 93/38/EWG.

Die eine solche Tätigkeit ausübenden Auftraggeber gelten in Österreich nicht als Inhaber besonderer oder ausschließlicher Rechte im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 93/38/EWG.

Artikel 2

(1) Diese Entscheidung ergeht auf der Grundlage der in Österreich am 4. März 2002 geltenden Rechts- und Verwal-tungsvorschriften, die die Richtlinie 94/22/EG und Artikel 3 der Richtlinie 93/38/EWG umgesetzt haben und der Kommis-sion mitgeteilt wurden.

(2) Österreich notifiziert die Rechts- und Verwaltungsvor-schriften, die die unter Absatz 1 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften ändern, unverzüglich nach deren Verabschiedung, damit die Kommission prüfen kann, ob diese Entscheidung aufrechterhalten, geändert oder zurückgezogen werden soll.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 4. März 2002

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ BGBl. I 56/1997.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. März 2002

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft an die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien für Veterinärmedizin und Verbrauchergesundheit (biologische Risiken) für das Jahr 2002

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 898)

(Nur der spanische, deutsche, englische, französische und niederländische Text sind verbindlich)

(2002/206/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

pathien⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1326/2001⁽¹¹⁾.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es ist angezeigt, den gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien zur Wahrnehmung der Befugnisse und Aufgaben, die ihnen mit den folgenden Richtlinien, Entscheidungen sowie der folgenden Verordnung übertragen wurden, eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zu gewähren:

- Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG⁽⁴⁾,
- Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/72/EG⁽⁶⁾,
- Entscheidung 93/383/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/312/EG⁽⁸⁾,
- Entscheidung 1999/313/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle bakterieller und viraler Muschelkontamination⁽⁹⁾,
- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalo-

- (2) Die von den gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien für das Jahr 2002 vorgelegten Arbeitsprogramme und entsprechenden vorläufigen Budgets wurden von den zuständigen Dienststellen der Kommission geprüft.
- (3) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte davon abhängig gemacht werden, dass das betreffende Labor die ihm übertragenen Befugnisse und Aufgaben effektiv wahrnimmt.
- (4) Aus Haushaltsgründen wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft für ein Jahr gewährt.
- (5) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates⁽¹²⁾ werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, aus der Abteilung „Garantie“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Zum Zweck der Finanzkontrolle finden Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 Anwendung.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt Frankreich eine Finanzhilfe, um das für Analysen und Tests von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zuständige Laboratorium der Agence Française de Sécurité Sanitaire des Aliments (ehemaliges Laboratoire Central d'Hygiène Alimentaire) in Maisons-Alfort (Frankreich) bei der Wahrnehmung der in Anhang D Kapitel II der Richtlinie 92/46/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Höhe der Finanzhilfe beträgt höchstens 146 000 EUR für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2002.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 38.⁽⁶⁾ ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 12.⁽⁷⁾ ABl. L 166 vom 8.7.1993, S. 31.⁽⁸⁾ ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 37.⁽⁹⁾ ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 40.⁽¹⁰⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 60.⁽¹²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

Artikel 2

(1) Die Gemeinschaft gewährt Deutschland eine Finanzhilfe, um das für Zoonosen zuständige Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (ehemaliges Institut für Veterinärmedizin) in Berlin bei der Wahrnehmung der in Anhang IV Kapitel II der Richtlinie 92/117/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 143 000 EUR wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2002 gewährt.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaft gewährt den Niederlanden eine Finanzhilfe, um das für Salmonellosen zuständige Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieuhygiëne in Bilthoven bei der Wahrnehmung der in Anhang IV Kapitel II der Richtlinie 92/117/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 146 000 EUR wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2002 gewährt.

Artikel 4

(1) Die Gemeinschaft gewährt Spanien eine Finanzhilfe, um das für marine Biotoxine zuständige Laboratorio de biotoxinas marinas del Area de Sanidad in Vigo bei der Wahrnehmung der in Artikel 5 der Entscheidung 93/383/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 90 000 EUR wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2002 gewährt.

Artikel 5

(1) Die Gemeinschaft gewährt dem Vereinigten Königreich eine Finanzhilfe, um das für die Kontrolle bakterieller und viraler Muschelkontamination zuständige Laboratorium des Center for Environment, Fisheries & Aquaculture Science in Weymouth bei der Wahrnehmung der in Artikel 4 der Entscheidung 1999/313/EG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 110 000 wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2002 gewährt.

Artikel 6

(1) Die Gemeinschaft gewährt dem Vereinigten Königreich eine Finanzhilfe, um das für die Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien zuständige Veterinary Laboratories Agency in Addlestone, Vereinigtes Königreich, bei der Wahrnehmung der in Anhang X Kapitel B der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 426 000 EUR wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2002 gewährt.

Artikel 7

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nach folgenden Kriterien gewährt:

- a) Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats kann ein Vorschuss in Höhe von 70 % des Gesamtbetrags gezahlt werden.
- b) Der Restbetrag wird gezahlt, sobald der betreffende Mitgliedstaat die entsprechenden Belege und einen technischen Bericht übermittelt hat, die spätestens drei Monate nach Ablauf des Zeitraums, für den die Finanzhilfe gewährt wurde, vorliegen müssen.

Die Finanzhilfe wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das vom gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium vorgelegte Arbeitsprogramm für den entsprechenden Zeitraum tatsächlich durchgeführt wurde und dass die zuständigen Stellen alle erforderlichen Informationen innerhalb der gesetzten Frist liefern.

Wird die Frist nicht eingehalten, so verringert sich die Finanzhilfe der Gemeinschaft um 25 % am 1. Mai, um 50 % am 1. Juni, um 75 % am 1. Juli und um 100 % am 1. September.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 11. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. März 2002

über die von Portugal (Region Azoren und Madeira) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vorgelegte Aufstellung über das Weinbaupotenzial

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 902)

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(2002/207/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 muss eine Aufstellung über das Weinbaupotenzial vorgenommen werden. Diese Aufstellung muss vorgelegt werden, bevor die Maßnahmen zur nachträglichen Genehmigung rechtswidrig angelegter Rebflächen, zur Ausweitung der Pflanzungsrechte und zur Unterstützung für Umstrukturierung und Umstellung in Anspruch genommen werden können.
- (2) In Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials ⁽³⁾ ist die Aufgliederung der in der Aufstellung enthaltenen Informationen aufgeführt.
- (3) Portugal hat der Kommission mit Schreiben vom 6. August 2001 und vom 4. November 2001 die Informationen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 übermittelt. Aus der Prüfung dieser Informationen

ergibt sich, dass Portugal für die Regionen Azoren und Madeira die Aufstellung vorgenommen hat.

- (4) Diese Entscheidung bewirkt nicht die Anerkennung der Genauigkeit der in der Aufstellung enthaltenen Angaben oder der Vereinbarkeit der in der Aufstellung genannten Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht. Sie erfolgt unbeschadet jeder diesbezüglichen Entscheidung der Kommission.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission stellt fest, dass Portugal für die Regionen Azoren und Madeira die Aufstellung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgenommen hat.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 11. März 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 143 vom 16.6.2000, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 11. März 2002****über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 11 der Richtlinie 2001/89/EG des Rates in Bezug auf Deutschland***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 984)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/208/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Januar und Februar 2002 haben die deutschen Veterinärbehörden in Rheinland-Pfalz Ausbrüche von klassischer Schweinepest gemeldet.
- (2) Gemäß den Artikeln 9, 10 und 11 der Richtlinie 2001/89/EG wurden um die Seuchenherde in Deutschland unverzüglich Schutz- und Überwachungszonen abgegrenzt.
- (3) Die Verwendung eines Genusstauglichkeitsstempels für frisches Fleisch ist in der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG ⁽³⁾, geregelt.
- (4) Deutschland hat gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 2001/89/EG eine Abweichung hinsichtlich der Kennzeichnung und Verwendung von Fleisch von Schweinen beantragt, die aus Betrieben in den Überwachungszonen in Rheinland-Pfalz stammen und die nach Erteilung einer Sondergenehmigung durch die zuständige Behörde geschlachtet worden sind.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (Abteilung Tiergesundheit und Tierschutz) —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland wird ermächtigt, Fleisch von Schweinen aus Betrieben in der Überwachungszone in Rheinland-Pfalz, die vor dem 5. März 2002 gemäß den Artikeln 9 und 11 der Richtlinie 2001/89/EG ausgewiesen wurde, mit dem Genusstauglichkeitsstempel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe e)

der Richtlinie 64/433/EWG zu versehen, sofern die betreffenden Schweine

- a) aus einer Überwachungszone stammen,
 - in der in den vorangegangenen 21 Tagen keine Ausbrüche von klassischer Schweinepest festgestellt wurden und in der der Abschluss der Grobreinigung und Vordesinfektion der Seuchenbetriebe mindestens 21 Tage zurückliegt;
 - die um eine Schutzzone herum ausgewiesen ist, in der nach dem Nachweis der klassischen Schweinepest in allen Schweinehaltungsbetrieben klinische Untersuchungen auf klassische Schweinepest mit negativem Befund durchgeführt wurden;
- b) aus einem Betrieb stammen,
 - der den Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/89/EG unterworfen wurde;
 - für den aufgrund der epidemiologischen Untersuchungen keinerlei Kontakt zu einem Seuchenbetrieb bestand;
 - der nach Ausweisung der Zone einer regelmäßigen tierärztlichen Kontrolle unterzogen wurde, die alle im Betrieb gehaltenen Schweine betraf;
- c) unter ein Programm zur Überwachung der Körpertemperatur und klinischen Untersuchung fielen. Dieses Programm muss nach dem Verfahren des Anhangs I durchgeführt worden sein;
- d) innerhalb von zwölf Stunden nach ihrer Ankunft im Schlachthof geschlachtet wurden.

Artikel 2

Deutschland gewährleistet, dass für das Schweinefleisch gemäß Artikel 1 eine Bescheinigung nach dem Muster in Anhang I ausgestellt wird.

Artikel 3

Schweinefleisch, das die Bedingungen des Artikels 1 erfüllt und in den innergemeinschaftlichen Handel gelangt, muss die Bescheinigung gemäß Artikel 2 mitführen.

Artikel 4

Deutschland gewährleistet, dass die zur Schlachtung der Schweine gemäß Artikel 1 bestimmten Schlachthöfe am Tag der Ankunft dieser Schweine keine anderen Schlachtschweine beziehen.

⁽¹⁾ ABL L 365 vom 1.12.2001, S. 5.⁽²⁾ ABL 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.⁽³⁾ ABL L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

Artikel 5

Deutschland übermittelt den Mitgliedstaaten und der Kommission

- a) vor der Schlachtung der Schweine Namen und Anschrift der für die Schlachtung der Schweine gemäß Artikel 1 bestimmten Schlachthöfe und
- b) nach der Schlachtung der Schweine wöchentlich einen Bericht, der folgende Informationen enthält:
 - die Zahl der Schweine, die in den bezeichneten Schlachthöfen geschlachtet wurden,
 - das Kennzeichnungssystem und die Kontrollen der Verbringung von Schlachtschweinen,
 - die Anweisungen für die Durchführung des Programms zur Überwachung der Körpertemperatur gemäß Anhang I.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt bis 15. April 2002.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 11. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ÜBERWACHUNG DER KÖRPERTEMPERATUR

Das Programm zur Überwachung der Körpertemperatur und klinischen Untersuchung gemäß Artikel 1 Buchstabe c) umfasst folgende Maßnahmen:

1. Binnen 24 Stunden vor dem Verladen einer Sendung Schlachtschweine stellt die zuständige Veterinärbehörde sicher, dass die Körpertemperatur einer bestimmten Anzahl Schweine in dieser Sendung durch einen amtlichen Tierarzt rektal gemessen wird. Diese Stichprobe hat folgenden Umfang:

Anzahl Schweine pro Sendung	Anzahl Prüftiere
0—25	Alle
26—30	26
31—40	31
41—50	35
51—100	45
101—200	51
Mehr als 200	60

Während der Temperaturmessung werden in einer von der zuständigen Veterinärbehörde erstellten Tabelle für jedes einzelne Tier die Nummer der Ohrmarke, die Zeit der Temperaturmessung und die Körpertemperatur vermerkt.

Ergibt die Messung eine Temperatur von 40 °C oder mehr, so wird dem amtlichen Tierarzt unverzüglich Mitteilung gemacht. Anschließend wird eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 2001/89/EG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest eingeleitet.

2. Kurz (0 bis 3 Stunden) vor dem Verladen der gemäß Nummer 1 geprüften Schweinesendung wird eine klinische Untersuchung durch einen von der zuständigen Veterinärbehörde benannten amtlichen Tierarzt durchgeführt.
3. Zum Zeitpunkt des Verladens der gemäß den Nummern 1 und 2 geprüften Schweinesendung stellt der amtliche Tierarzt eine Gesundheitsbescheinigung aus, welche die Tiersendung bis zu dem vorbestimmten Schlachthof begleitet.
4. Im Bestimmungsschlachthof werden die Ergebnisse der Temperaturmessung dem für die Schlachtieruntersuchung zuständigen amtlichen Tierarzt ausgehändigt.

ANHANG II

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG
für frisches Fleisch gemäß Artikel 1 der Entscheidung 2002/208/EG der Kommission

Nr. (1):

Verladeort:

Ministerium:

Abteilung:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Schweinefleisch

Art der Teilstücke:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Ursprung des Fleisches

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofs:

.....

.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von:

(Verladeort)

nach:

(Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel (2):

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Gesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend beschriebene Fleisch unter den in der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vorgesehenen Bedingungen betreffend die Herstellung und Kontrolle gewonnen wurde und den Bedingungen der Entscheidung 2002/208/EG der Kommission über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 2001/89/EG entspricht.

Ausgefertigt in am

.....
(Name und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(1) Vom amtlichen Tierarzt vergebene Seriennummer.

(2) Bei Eisenbahnwaggons und Lastwagen ist die Zulassungsnummer, bei Schiffen der Schiffsname sowie erforderlichenfalls die Containernummer anzugeben.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. März 2002

zur Aktualisierung der Bedingungen für die Genehmigung der Verbringung von Schweinen aus Betrieben innerhalb der in Spanien wegen klassischer Schweinepest abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen und zur Regelung der Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 11 der Richtlinie 2001/89/EG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 985)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/209/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f), Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den letzten drei Monaten haben die spanischen Veterinärbehörden im Kreis Osona in der katalonischen Provinz Barcelona Fälle von klassischer Schweinepest gemeldet.
- (2) Gemäß den Artikeln 9, 10 und 11 der Richtlinie 2001/89/EG wurden um die Seuchenherde in Spanien unverzüglich Schutz- und Überwachungszonen abgegrenzt.
- (3) Angesichts dieser Ausbrüche hat die Kommission folgende Maßnahmen erlassen: i) Entscheidung 2001/925/EG ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/162/EG ⁽³⁾, über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien, ii) Entscheidung 2002/33/EG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/162/EG, über die Nutzung von zwei Schlachthöfen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2001/89/EG durch Spanien und iii) Entscheidung 2002/41/EG ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/162/EG, mit weiteren detaillierten Bedingungen für die Zulassung der Verbringung von Schweinen aus Betrieben in den im Zusammenhang mit der klassischen Schweinepest eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen in Spanien.
- (4) Die Verwendung eines Genusstauglichkeitsstempels für frisches Fleisch ist in der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽⁶⁾ über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem

Fleisch, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG ⁽⁷⁾, geregelt.

- (5) Spanien hat gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 2001/89/EG in Bezug auf die Kennzeichnung und anschließende Verwendung von Fleisch von Schweinen, die aus Betrieben in den Überwachungszonen im Kreis Osona stammen und die auf der Grundlage einer Sondergenehmigung der zuständigen Behörde geschlachtet worden sind, eine Abweichung beantragt.
- (6) Angesichts dieses Antrags und der Seuchenentwicklung empfiehlt es sich, die Bedingungen für die Genehmigung der Verbringung von Schweinen aus Betrieben innerhalb der in Spanien wegen klassischer Schweinepest abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen zu aktualisieren und in Anwendung von Artikel 11 der Richtlinie 2001/89/EG die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch zu regeln. Der Klarheit halber sollte die Entscheidung 2002/41/EG aufgehoben werden.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (Abteilung Tiergesundheit und Tierschutz) —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Spanien wird ermächtigt, Fleisch von Schweinen aus Betrieben in den Überwachungszonen, die gemäß Artikel 9 und 11 der Richtlinie 2001/89/EG vor dem 5. März 2002 im Kreis Osona ausgewiesen wurden, mit dem Genusstauglichkeitsstempel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe e) der Richtlinie 64/433/EWG zu versehen, sofern die betreffenden Schweine

- a) aus einer Überwachungszone stammen,
 - in der in den vorangegangenen 21 Tagen keine Ausbrüche von klassischer Schweinepest festgestellt wurden und in der der Abschluss der Grobreinigung und Vordesinfektion der Seuchenbetriebe mindestens 21 Tage zurückliegt,

⁽¹⁾ ABl. L 365 vom 1.12.2001, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 56.

⁽³⁾ ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 16.1.2002, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 19 vom 22.1.2002, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽⁷⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

- die um eine Schutzzone herum ausgewiesen ist, in der nach dem Nachweis der klassischen Schweinepest in allen Schweinehaltungsbetrieben klinische Untersuchungen auf klassische Schweinepest mit negativem Befund durchgeführt wurden;
- b) aus einem Betrieb stammen,
- der den Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/89/EG unterworfen wurde,
 - für den aufgrund der epidemiologischen Untersuchungen keinerlei Kontakt zu einem Seuchenbetrieb bestand,
 - der nach Abgrenzung der Zone einer regelmäßigen tierärztlichen Kontrolle unterzogen wurde, die alle im Betrieb gehaltenen Schweine betraf;
- c) einem Programm zur Überwachung der Körpertemperatur und klinischen Untersuchung unterworfen waren. Dieses Programm muss nach dem Verfahren des Anhangs I durchgeführt worden sein;
- d) innerhalb von zwölf Stunden nach ihrer Ankunft im Schlachthof geschlachtet wurden.

(2) Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich werden für die Überwachungszone, die am 22. Februar 2002 in der Gemeinde Tona bestätigten Ausbrüche errichtet wurde, die Fristen für das Nichtauftreten neuer Seuchenausbrüche und das Zurückliegen der Grobreinigung und Vordesinfektion jedoch auf 30 Tage festgesetzt.

Artikel 2

Spanien gewährleistet, dass für das Schweinefleisch gemäß Artikel 1 eine Bescheinigung nach dem Muster in Anhang II ausgestellt wird.

Artikel 3

Schweinefleisch, das die Bedingungen des Artikels 1 erfüllt und in den innergemeinschaftlichen Handel gelangt, muss die Bescheinigung gemäß Artikel 2 mitführen.

Artikel 4

Spanien gewährleistet, dass ausgewiesene Schlachthöfe, denen Schweine gemäß Artikel 1 angeliefert werden, am selben Tag keine anderen Schlachtschweine akzeptieren.

Artikel 5

Spanien übermittelt den Mitgliedstaaten und der Kommission

- a) vor der Schlachtung der Schweine Namen und Anschrift der für die Schlachtung der Schweine gemäß Artikel 1 bestimmten Schlachthöfe, und
- b) nach der Schlachtung der Schweine wöchentlich einen Bericht, der folgende Informationen enthält:

- die Zahl der Schweine, die in den bezeichneten Schlachthöfen geschlachtet wurden,
- das Kennzeichnungssystem und die Kontrollen der Verbringung von Schlachtschweinen,
- die Anweisungen für die Durchführung des Programms zur Überwachung der Körpertemperatur gemäß Anhang I.

Artikel 6

Soweit die Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 nicht angewendet werden können, kann Spanien genehmigen, dass Schweine aus Betrieben in den Schutz- und Überwachungszone, die wegen Auftretens der klassischen Schweinepest im Kreis Osona ausgewiesen wurden, gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2001/89/EG zu Schlachthöfen befördert werden, sofern über die Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Richtlinie hinaus auch folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Schweine dürfen nur aus Betrieben verbracht werden,
 - in denen keine KSPV-verdächtigen Schweine gehalten werden oder
 - die nicht als Kontaktbetriebe im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie 2001/89/EG eingestuft wurden;
- b) die Schweine werden zu einem der in der Entscheidung 2002/33/EG genannten Schlachthöfe befördert, und das frisch erschlachtete Fleisch dieser Schweine wird gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe f) vierter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/89/EG verarbeitet oder gekennzeichnet und behandelt;
- c) in den 24 Stunden vor der Verbringung der Schweine und vor Erteilung der Verbringungsgenehmigung werden die betreffenden Schweine nach den Verfahrensvorschriften in Anhang III Teil I von einem amtlichen Tierarzt klinisch untersucht;
- d) bei der Schlachtung der Schweine werden nach den Verfahrensvorschriften in Anhang III Teil II Proben für serologische und virologische Untersuchungen entnommen.

Artikel 7

Spanien gewährleistet, dass ausgewiesene Schlachthöfe, denen Schweine gemäß Artikel 6 angeliefert werden, am selben Tag keine anderen Schlachtschweine akzeptieren.

Artikel 8

Die Entscheidung 2002/41/EG wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Entscheidung gilt bis 30. April 2002.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 11. März 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

ÜBERWACHUNG DER KÖRPERTEMPERATUR

Das Programm zur Überwachung der Körpertemperatur und klinischen Untersuchung gemäß Artikel 1 Buchstabe c) umfasst folgende Maßnahmen:

1. Binnen 24 Stunden vor dem Verladen einer Sendung Schlachtschweine stellt die zuständige Veterinärbehörde sicher, dass die Körpertemperatur einer bestimmten Anzahl Schweine in dieser Sendung durch einen amtlichen Tierarzt rektal gemessen wird. Diese Stichprobe hat folgenden Umfang:

Anzahl Schweine pro Sendung	Anzahl Prüftiere
0—25	alle
26—30	26
31—40	31
41—50	35
51—100	45
101—200	51
mehr als 200	60

Während der Temperaturmessung werden in einer von der zuständigen Veterinärbehörde erstellten Tabelle für jedes einzelne Tier die Nummer der Ohrmarke, die Zeit der Temperaturmessung und die Körpertemperatur vermerkt. Ergibt die Messung eine Temperatur von 40 °C oder mehr, so wird dem amtlichen Tierarzt unverzüglich Mitteilung gemacht. Anschließend wird eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 2001/89/EG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest eingeleitet.

2. Kurz (0 bis 3 Stunden) vor dem Verladen der gemäß Nummer 1 geprüften Schweinesendung wird eine klinische Untersuchung durch einen von der zuständigen Veterinärbehörde benannten amtlichen Tierarzt durchgeführt.
3. Zum Zeitpunkt des Verladens der gemäß den Nummern 1 und 2 geprüften Schweinesendung stellt der amtliche Tierarzt eine Gesundheitsbescheinigung aus, welche die Tiersendung bis zu dem vorbestimmten Schlachthof begleitet.
4. Im Bestimmungsschlachthof werden die Ergebnisse der Temperaturmessung dem für die Schlacht tieruntersuchung zuständigen amtlichen Tierarzt ausgehändigt.

ANHANG II

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG
für frisches Fleisch gemäß Artikel 1 der Entscheidung 2002/209/EG der Kommission

Nr. (1):

Verladeort:

Ministerium:

Abteilung:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Schweinefleisch

Art der Teilstücke:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Ursprung des Fleisches

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofs:

.....

.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von:

(Verladeort)

nach:

(Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel (2):

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

IV. Gesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend beschriebene Fleisch unter den in der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vorgesehenen Bedingungen betreffend die Herstellung und Kontrolle gewonnen wurde und den Bedingungen der Entscheidung 2002/209/EG über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 2001/89/EG entspricht.

Ausgefertigt in am

.....
 (Name und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(1) Vom amtlichen Tierarzt vergebene Seriennummer.

(2) Bei Eisenbahnwaggons und Lastwagen ist die Zulassungsnummer, bei Schiffen der Schiffsname sowie erforderlichenfalls die Containernummer anzugeben.

ANHANG III

TEIL I

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN FÜR DIE KLINISCHE UNTERSUCHUNG VON SCHWEINEN

Die klinische Untersuchung ist nach folgenden Verfahrensvorschriften durchzuführen:

- a) Es werden alle Produktionsbücher und tiergesundheitslichen Aufzeichnungen des Betriebs überprüft, soweit vorhanden;
- b) es werden alle Produktionseinheiten des Betriebs inspiziert;
- c) die klinische Untersuchung betrifft alle Produktionseinheiten, in denen zu verbringende Schweine gehalten werden;
- d) in jedem Fall ist die Körpertemperatur der Schweine zu messen. Dabei sind mindestens so viele Tiere zu untersuchen, dass in der Einheit, in der die zu verbringenden Schweine gehalten werden, mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Fieberprävalenz von 20 % festgestellt werden kann. Im Fall von Zuchtsauen oder Zuchtebern müssen jedoch mindestens so viele Tiere untersucht werden, dass in der Einheit, in der die zu verbringenden Schweine gehalten werden, mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Fieberprävalenz von 5 % festgestellt werden kann. Die Überwachung der Körpertemperatur betrifft in erster Linie folgende Schweine oder Gruppen von Schweinen:
 - kranke oder anorexische Schweine,
 - kürzlich von einer Krankheit genesene Schweine,
 - Schweine, die kürzlich in den Betrieb eingestellt wurden oder die nachweislich mit potenziellen Infektionsherden in Berührung gekommen sind,
 - bereits im Rahmen einer Stichprobe serologisch auf klassische Schweinepest untersuchte Schweine, soweit klassische Schweinepest aufgrund der Untersuchungsbefunde nicht ausgeschlossen werden kann.

TEIL II

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN FÜR DIE STICHPROBENUNTERSUCHUNG VON SCHWEINEN BEI DER SCHLACHTUNG

Von Schweinen aus jeder Produktionseinheit, aus der Schweine verbracht wurden, sind Blutproben für serologische Untersuchungen oder Blut- oder Tonsillenproben für virologische Untersuchungen zu entnehmen.

Dabei sind mindestens so viele Schweine zu untersuchen, dass in jeder Produktionseinheit mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Sero- bzw. Virusprävalenz von 10 % festgestellt werden kann.

Die Art der zu entnehmenden Proben und der Testmethode wird von der zuständigen Behörde vorgegeben und trägt den in Frage kommenden Methoden, ihrer Empfindlichkeit und der Seuchenlage Rechnung.

Werden jedoch im Zuge der Schlachtung oder Tötung der Tiere klinische Symptome oder pathologische Läsionen festgestellt, die auf klassische Schweinepest schließen lassen, so stellt die zuständige Behörde sicher, dass unverzüglich weitere angemessene Proben entnommen und virologisch untersucht werden.
